S. VIII. 19. 14. 6.
23, 617/B

1) FRITSCH, J. von
2) REHMANN, J.
3) BAUR, G.

Ex
Libris Joannis Thom.
Bolph Medicinæ Doctoris

II.

Unterricht

für die

nur als Bader und Balbierer Aufgestellten,

wenn sie zuerst

zu denen

von wüthigen Hunden,

oder

andern Thieren beschädigten Personen

berufen werden.

(2)

Theoretisch-praktischer Unterricht
für die

von tollen Hunden

und andern

Thieren Beschädigten,

besonders

für Wundärzte

welche

solche Kranke besorgen

---

mitgetheilt
von

D. Joseph Rehmann
Landschafts Arzt der k. k. Grafschaft
Hohenberg.

Tübingen
in der Johann Georg Cottaischen Buchhandlung 1782.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorrede.

Das k. k. Oberamt der Grafschaft Hohenberg hat, unter andern weiseſten Verordnungen, für den Geſundheitsſtand ſeines Landvolkes, auch jüngſt die Verfügung getroffen: daß dem Landmanne alle Jahre über die herrſchenden

Krankheiten ein gedruckter Unterricht ausgetheilet werden solle.

Dem so allgemeinen Fehler, jeden Dorfbader, jeden Bauer zu einem Arzt umzuschaffen, wird in diesem Unterrichte mit allem Fleisse ausgewichen werden. Die gute Absicht dabei ist einzig diese, die Unwissenheit des Landmannes bei herrschenden Krankheiten aufzuklären, und ihn vor schädlichen Heilmitteln zu warnen. Dieser Unterricht wird in gewiser Rukficht das seyn, was Herr Zimmermann *) von einem Auszuge

*) In seiner Abhandlung von der Ruhr unter dem Volke, im Jahr 1765. Zürch, S. 208.

ge aus Herrn Tissots Werke zum Besten des Landvolkes wünschet. Alles was nicht die sinnlichen Begriffe der Krankheiten betrift, und alle positive Mittel, sollen hier bis an wenige Hausmittel weggelassen werden; man wird hier von denen Ursachen der herrschenden Krankheiten meistens nur diejenigen erklären, die man am besten vermeiden kann; vorzüglich wird auch gelehret werden, was in denen Krankheiten schadet; man wird sich also hauptsächlich an denen negativmitteln halten, indem man dem Landvolke nicht sowohl sagen wird, was es thun, als was es nicht thun solle.

Im Jahre 1780 wurde bereits mit einer Verordnung gegen die Bisse toller Hunde und anderer Thiere der Anfang gemacht, weil man in diesem Jahre mehrere wüthige Hunde, und davon beschädigte Menschen zählte. In dieser oberamtlichen Verordnung mußte ein wesentlicher Unterschied zwischen Badern, Balbierern, und Wundärzten gemacht werden. Bader und Balbierer sind jene, denen man ausser denen alltäglichen chirurgischen Verrichtungen, als Schrepfen, Aderlassen u. s. w. nichts anvertrauen kann: Wundärzte aber, welche die zur ganzen Handarzney nöthigen Kenntniße

besizen:

besitzen: Nothwendig mußte diese Verordnung folgende drey Haupt-Abtheilungen haben.

I. Einen Unterricht für diejenigen, welche von tollen Hunden und andern wüthigen Thieren gebissen worden.

II. Einen Unterricht für die nur als Bader und Balbierer aufgestellten, wenn sie zuerst zu denen von wüthigen Hunden, oder andern Thieren beschädigten Personen berufen werden.

III. Eine Anleitung für jene, welchen man als aufgestellten Wundärzten, die Anwendung

innerlicher Arzneyen gegen die Beschädigungen von tollen Hunden und andern Thieren, auftrug.

Der gute Erfolg, und der wirkliche Nuzen, welchen dieser Unterricht (ohne weitere Beysezung meines Namens,) unserm Landvolke verschafte; die gute Aufnahme desselben von Seiten einiger Gelehrten, vorzüglich aber der Beyfall des Frankfurter medicinischen Wochenblattes *) ermunterte mich eine zweyte vermehrte Auflage, mit Vorsezung meines Namens, zu

*) Medicinisches Wochenblatt für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, des ersten Jahrganges vom Jahr 1780, viertes Quartal. S. 672.

zu besorgen, und zwar so, daß dieser Unterricht auch andern Lesern ausser der Grafschaft Hohenberg nüzlich werden kan. Die Anzal Exemplarien bey der ersten Auflage in Folio Format war ohnehin geringe, und bey nahe nur für die Unterthanen in der Grafschaft Hohenberg hinreichend.

Ich vermehrte diesen Unterricht um so lieber, weil die Herrn Verfasser des Frankfurter medicinischen Wochenblattes, der ersten Auflage nicht ihre ganze Zufriedenheit schenkten, in der Meinung man habe gar keiner innerlichen Arzneyen gedacht, ohne diese aber bey einem solch fürchterlichen Uebel selten Hülfe geschaft werde.

Die zweyte Auflage dieser Verordnung mag ihren Wünschen mehr Zufriedenheit geben, weil die bisher nur geschriebene Anleitung für jene Wundärzte, welchen man in ihrer Kunst die vorzüglichsten Fähigkeiten, folglich auch die Anwendung innerlicher Arzneyen zutraute, eingerüket wurde.

Vorzüglich ist das Quekſilber empfohlen, und manches gegen die Hundswuth und Wasserscheue, von den grösten Männern empfohlenes Heilmittel verschwiegen worden. Diese Lücke suchte das k. k. Oberamt durch eine andere Für-

sor-

sorge zu erfüllen. Sobald jemand von einem wüthigen Hunde beschädiget wird, muß sogleich an das k. k. Oberamt die Anzeige gemacht werden. Durch diese Behutsamkeit bleibt der Kranke immer unter den Augen des Arzts, welcher dann freye Hand hat, auch andere Rettungsmittel zu versuchen. Die Belladonna, welche schon in so manchem Falle die herrlichsten Dienste thut, wofür uns Herr Superintendent Münch und ein großer Richter *) Bürgen sind, wird gewis nicht verabsäumet

*) S. seine Chirurgische Bibliothek, des fünften Bandes zweytes Stük, S. 377.

met werden. Die Versuche damit werde ich so, wie es die reinste Wahrheit fodert, der Welt vorlegen.

Der Schritt wäre sehr gefährlich gewesen, wenn man alle diese Heilmittel in die Hände des Pöbels gelegt hätte, welche doch bey der Anwendung so viele Behutsamkeit fodern, und vielleicht oft deßwegen gefährlich seyn können, weil sie nicht mit gehöriger Genauigkeit angewendet werden.

Das Brennen mit dem glühendem Eisen auf der verlezten Stelle, das Aufrizen der Wunde,

und

und endlich die Quekſilber-Einreibungen wurden ſchon mit dem beſten Erfolge in unſrer Grafſchaft verſucht, und eben ſo bewärt gefunden, als in andern Gegenden, unter der Anweiſung der berühmteſten Aerzte; wie unter andern vorzüglich davon des Herrn D. F. Mezlers, in dieſem Jar erſchienene, Schrift von der Wuth und Waſſerſcheu, welche auf Biſſe wütender Thiere folgen, zeuget: und uns eine vollſtändige Anzeige aller ſolcher practiſchen Schriftſteller über dieſe Krankheit und obige bewärte Mittel mittheilet.

Der gemeine Mann ſah dies, oder er griff die Wahrheit der

Sache

Sache vielmehr mit Händen; er wird sich also dieses Rettungsmittel in jedem Falle vor allen anderen gefallen lassen. Deßwegen räumte man auch dem Quekfilber die erste Stelle ein.

Zur weiteren Bestättigung dieser empfohlenen Rettungsmittel gegen die Bisse toller Hunde, und anderer wüthigen Thiere, verdienen unter anderen vorzüglich noch zwey: nemlich die im Herzogthum Würtenberg im Jahr 1780, und die für die Stadt Strasburg 1778. bekanntgemachte, und selbst mit Krankengeschichten erläuterte Verordnungen, und weitere Verfügun-

fügungen, wegen ihrem ganz besonderen Nuzen hier ausführlich eingerüket zu werden; sie sind unter Nro. IV. und V. deswegen hinten beygefüget.

Weil unsere bisher eingeführte theresianische Criminal-Constitution so weitläuftig, und für die Einkünfte mancher Wundärzte zu kostbar ist, so fand ich nicht ganz überflüssig, aus dieser einen Auszug über die Einrichtung der Beschauzettel bey gewalthätigen Verwundungen hier unter Nro. VI. anzuhängen, damit Wundärzte ein Muster haben, nach welchem sie bey gerichtlichen Untersuchun-

suchungen, ihre Berichte einrichten können.

Geschrieben zu Rottenburg am Neckar im Herbste 1781.

I.

Unterricht

für diejenigen,

welche

von tollen Hunden

und andern

wüthigen Thieren

gebissen worden.

Der traurige Zufall hat sich leider von jeher, seit kurzer Zeit aber schon etlichemal ereignet, daß sowohl Menschen, als verschiedene Gattungen des Viehes von einheimischen, oder fremden wüthigen Hunden gebissen worden sind.

Die Erfahrung lehrt, daß das gräßliche Uebel der Wuth nicht nur durch Bisse, welche Blut nach sich ziehen, sondern auch durch die mindeste Aufritzungen der Haut, ja sogar durch die blosse, und geringste Berührung von dem Zahne, Gei-

ser oder Blute eines wüthigen Hundes, oder andern wüthigen Thieres dem Menschen sowohl, als dem Viehe, das Federvieh hiervon nicht ausgenommen, mitgetheilet zu werden, und über kurz, oder lang den elendesten Tod nach sich zu ziehen pflege, wenn man nicht augenblikliche Vorsichten, und Mittel dagegen anwendet, die das mitgetheilte Gift in seiner ersten Wirkung stören, und nothwendig voraus gehen müssen, wenn die nachher zu gebrauchende weitere Heilungsmittel noch etwas fruchten sollen, welche Vorsichten und Mittel hier aber nur auf die Menschen zu verstehen sind: denn, an dem Viehe ist insgemein theils wegen der Ungewißheit des Erfolges, und theils wegen der Gefahr weitern Unglüks kein Heilungsversuch zu machen, sondern sogleich zu der Vertilgung desselben zu schreiten, wie weiter unten umständlich verordnet wird.

Weil man jedoch bey dieser entsezlichen Krankheit bisher theils überhaupt noch

noch zu viel zu nachläßig und sorglos war, theils unächte, oder ganz ungereimte Verwahrungs- und Heilungsmittel dagegen anzuwenden pflegte, und eben deßwegen auch schon so mancher Mensch auf das erbärmlichste umgekommen ist; so findet dieses Kaiserliche Königliche Oberamt nöthig, gegen eines und das andere jedermann hiemit bestens zu warnen, auch auf eingeholten Rath der Aerzte, zugleich dasjenige allgemein an Hand zu geben und zu verordnen, was zu künftiger bestmöglichen Verhütung solcher Unglüksfälle jedermann zu wissen und zu thun, oder zu meiden nöthig hat.

Die zu Abwendung dieses erschrekklichen Uebels anzuwendende allgemeine sowohl, als besondere Vorsichten sind auf folgende drey Gegenstände zu richten, daß nämlich

Erstens dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren kräftig

vorgebogen, dieselbe also in ihrer Wurzel erstiket werde; Daß man

Zweytens: auf den Fall, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes verhüre; Und daß endlich

Drittens: den wider besseres Verhoffen dabey etwa verunglückten Menschen, durch die dermalen bekannte bestmöglichste Rettungsmittel beygesprungen werde.

Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch diegenaueste Beobachtung folgender Verhaltungspunkte erreicht werden.

I.

Aus der gemeinern Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey denen Hunden, so, wie unter den wilden nur bey den

Füchsen

Füchsen und Wölfen, ursprünglich zu entstehen, und von solchen sohin erst entweder durch Bisse, oder durch die Begeiferung den Menschen und Thieren mitgetheilet zu werden pflege. Das erste Augenmerk muß also auf die Verminderung der unnöthigen Hunde gerichtet werden, denn, je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit entstehen, und mitgetheilet werden können.

Es wird somit jedermann erinnert, die unnöthige Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeits wegen zu thun nicht gezwungen werde.

Da in jedem Orte ohnehin ein Nachtwächter aufgestellet ist, so sind die Hunde alljenen unnöthig, die nicht an abgelegenen Oertern wohnen, oder dieselben nicht etwa zu ihrem Gewerbe brauchen, welches leztere nur von in Diensten stehenden Jägern, von Mezgern, Schäfern, und Wasenmeistern zu verstehen ist.

2.

Jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus dem, was hierunter folget, den Anfang dieser gefährlichen Krankheit aus ihren Kennzeichen wahrnehmen, und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund und sein übriges Vieh täglich beobachtet, zu welchem er hiemit verbunden, und diese seine Pflicht genau zu erfüllen um desto sorgsamer seyn soll, als er, wenn von seinem Hunde, oder einem seiner andern Thiere ein Schaden von dieser Art geschieht, für solchen jedesmal, und zwar nach dem Masse seiner Fahrläßigkeit, und des daraus erwachsenen Schadens sogar mit seinem ganzen Vermögen zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sey, die strengste Nachforschung

geschehen werde, welche denn auch jedem Ortsvorsteher sowohl, als jedem vorgesezten Amte hiemit ernstlich, und diesem lezztern mit dem Beysaze aufgetragen wird, daß von ihm die jedesmalige Anzeige davon hieher gemacht werden soll.

3.

Wenn ein Hund sehr wenig, oder gar nichts frißt, oder säuft, oder andere Zeichen des Krankseyns an sich wahrnehmen läßt, so muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann.

4.

Hält die Krankheit des Hundes an, — wird derselbe traurig, — verkriecht er sich, — flieht er die Menschen, — murret er nur, an statt zu bellen, — sieht er in den Augen verwirrt aus, — zeiget er sich unruhig, — nimmt er nur wenig,

oder gar keine Nahrung mehr zu sich, — verabscheuet und fliehet er das Wasser, oder das Nasse überhaupt, so ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß die Wuth ihn ergriffen habe.

5.

Die wirklich ausgebrochene Wuth eines Hundes ist endlich aus nachfolgenden Zeichen abzunehmen:

Derselbe kennt seinen Herrn nicht mehr, — seine Stimme ist ganz verändert, — er leidet nicht, daß man sich ihm nähere, — beisset die, so solches thun, — entfernet sich von seinem Aufenthalte, — hat einen schwankenden Gang, — läuft nach der Quer, — läßt den Kopf und den Wedel hängen, — schäumet vor dem Maule, — streket die Zunge heraus, welche meistens nicht mehr roth, sondern bleyfärbig ist, — wird von andern Hunden geflohen, welche ihn von ferne riechen, und

mei-

meistens ganz erschroken vor ihm fortzulaufen pflegen, — schnappet links und rechts nach allem, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, — verabscheuet das Wasser und alles Nasse in dem höchsten Grade, sinket endlich vor Entkräftung zu Boden, — erholt sich oft wieder, — sinket wieder, bis er zulezt liegen bleibt und krepirt.

6.

Will der Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewiß ist, ob sich die Wuth, oder eine andere Krankheit bey ihm anseze, einige der oben im vierten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, so wird derselbe klug handeln, wenn er den Hund sogleich einsperret, und, weil er einen Strik abbeissen könnte, an eine Kette anbindet, um ihn auf diese Art genauer und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können, weil die Hunde manchmal schon früher, als

diese

diese Zeichen an ihnen recht sichtbar werden, um sich beißen, oder davon laufen, somit in beyden Fällen Unheil anstellen, und ihre Eigenthümer in Unglük und grosse Verantwortung bringen können.

Diese Beobachtung eines abgesonderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm daher das Fressen und Saufen durch eine Ofengabel, oder etwas anderes auf eine solche Art hingestellet, oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann.

Bey obbemeldter Absonderung und nähern Beobachtung ist aber vorzüglich darauf zu sehen, ob der Hund saufe, oder nicht, oder wohl gar das Wasser schon sichtbar verabscheue. So lang er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen; säuft er aber durch einen, oder zween Tage nicht mehr, oder verabscheuet er wohl gar das ihm vorgesezte Wasser, welches daraus

daraus abzunehmen ist, wenn er sich so weit davon entfernet, als die Kette reichet, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerester Verantwortung die unverzügliche Anzeige an den jeweiligen Ortsvorsteher, dieser aber die Verfügung zu machen, daß ein solcher Hund in seiner Gegenwart von dem Wasenmeister, oder von dem Schäfer, oder auch von einem andern todt geschlagen, oder todt geworfen, und sohin samt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde. Bey diesem Tödten und Verscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man von seinem Blute, oder Geifer nicht besprizet, noch sonst davon berühret werde.

7.

Was andere Thiere betrift, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden

den Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, weder saufen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen; welches leztere das Hauptkennzeichen ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt die Wuth aber zum Ausbruche, so finden sich auch die meiste jener Kennzeichen ein, die oben in dem fünften Punkte bey den Hunden sind beschrieben worden, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr, wie bey einem wüthigen Hunde, vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsezliche Uebel alljenen Menschen, oder Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benezt worden sind.

8.

Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde, oder einem

einem andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berühret worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; dieser soll also, so bald ein Vieh erkranket, auf die im vorhergehenden Punkte beschriebene erste und lezte Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, so bald es ihm verdächtig wird, von dem andern Viehe absondern, und, wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahe, bey schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen, damit dieser, wie ihm hiemit befohlen wird, ein solches Thier eben sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie zu Ende des sechsten Punkts wegen der Hunde verordnet worden ist.

9.

Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes, oder eines andern Thieres bekannt,

kannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wirklich wüthigen Hunde, oder wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berühret worden sey, so soll derselbe bey gleichmässiger schwerester Verantwortung es alsogleich dem jeweiligen Ortsvorsteher anzeigen, und dieser die nämliche unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen gebissenen, gestreiften, oder begeiferten Thieres, oder Hundes vornehmen lassen, welche im 6ten Punkte wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden ist, mit dem bey grossem Viehe, nämlich, bey Pferden und dem Hornviehe, jedoch nur bey diesen zwo Gattungen, zu machenden Unterschiede, daß, wenn ein solches Stük Vieh von einem wüthigen Hunde, oder andern Thieren an dem Kopfe, oder an den Füssen angegriffen, und längstens in zwo Stunden darnach getödtet worden ist, selbes unter der Bedingniß abgehäutet werden könne, daß ihm zuvor der angegriffene Kopf, oder Fuß wenigstens

stens eine Handbreit hinter oder über dem angegriffenen Orte abgehauen und von niemand berührt werde. Ist aber ein solches Stück Vieh an dem Leibe angegriffen, oder später, als in zwo Stunden nach dem erlittenen Angriffe getödtet worden, so soll selbiges bey schwerester Verantwortung unabgehäutet verscharret werden.

10.

So bald ein wüthig gewordener Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst ausreisset, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lermen zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich auf die kleine Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde und das andere Vieh einsperre, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, welches oder welcher sohin auf obbesagte Art zu verscharren, und von dem Ortsvorsteher die so viel möglich genaue

Erkundigung alsogleich einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in, und außer dem Orte angegriffen worden sey.

Zugleich soll, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten auswärtigen sowohl, als hieher gehörigen Orte die alsobaldige Nachricht davon gegeben, hiebey auch die Farbe des Hundes, oder Thieres beschrieben werden, damit man alldort die nämliche Nachforschung zu halten, und all weiterem Unglücke vorzukommen wisse.

Kann man also einen solchen Hund, oder ein solches Thier nicht einholen und tödten, so soll allen benachbarten Oertern, die gleichmäßige schleunigste Nachricht davon zu dem Ende mitgetheilet werden, daß man sich daselbst in Acht nehmen, und

einen

einen, oder das andere, wenn er, oder es dahin kömmt, tödten und vertilgen möge.

Auf beyde obige Fälle ist sohin eben diese Nachricht in dem dießortigen Oberamtsbezirke von einem Orte zum andern bis auf drey Stunden weit von dem ersten Orte an, wo der wüthige Hund, oder das wüthige Thier gesehen worden, unverzüglich weiter zu ertheilen, damit man daselbst eine gleiche Vorsicht zu gebrauchen wisse; Gleichwie denn auch die benachbarte auswärtige Aemter auf beyde obige Fälle um die nämliche Nachrichtsertheilung von hier aus geziemend angegangen werden.

II.

Auf den leidigen Fall, als, gegen besseres Verhoffen, ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre, sind schon alle in dem

diesseitigen Gebiethe befindliche Balbierer von demjenigen sattsam belehret, was sie zur Rettung eines solchen Verunglückten vor allem andern alsogleich zu thun, und wo sie sich sohin um ihre weitere Verhaltungsvorschrift zu melden haben.

Geschiehrt also jemanden ein solches Unglück, so soll er sich ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge, weil dieses eben so gefährlich, als der Biß selbst ist; dagegen soll er die Wunde, oder den vom Zahne des wüthigen Hundes, oder andern Thieres berührten, oder begeiferten Ort augenblicklich mit seinem eigenen Urine wohl aus- und abwaschen, sohin aber ohne mindesten Zeitverlust der Balbierer, wenn einer im Orte selbst wohnet, wenn aber dieses nicht ist, der nächste eines hieher gehörigen Ortes in gröster Eile herbey gerufen werden, die verunglückte Person aber nicht selbst dahin gehen, damit das blos noch in den äussersten Theilen liegende Gift durch die starke Bewegung, vor welcher sie

sich

sich inzwischen überhaupt wohl zu hüten hat, nicht tiefer in den Körper eindringen möge.

Wäre der nächste Balbierer eines hiehergehörigen Ortes nicht zu Hause, oder sonst ein viel näherer aus einem fremden Orte zu haben, so kann zu der ersten schleunigsten Hülfe auch der nächste Balbirer eines fremden Ortes, welchem die unsern Balbierern ertheilte gedruckte Vorschrift nicht unbekannt bleiben kann, herbey geruffen werden, doch soll hernach auch alsobald ein anderer Balbierer aus dem diesseitigen Gebiethe geruffen werden, um das zu thun, was ihm zur Rettung eines solchen Verunglückten von hieraus insbesondere noch weiter vorgeschrieben ist.

Ist ein Balbierer im Orte selbst, und ist er zu Hause, so kann die verunglückte Person denselben abwarten, wenn Sie nur indessen die Wunde, oder den von dem wüthigen Hunde, oder andern Thiere

begeiferten Ort sogleich mit ihrem Urine aus- und abwäscht.

12.

Wäre aber der Ortsbalbierer nicht zu Hause, oder überhaupt kein Balbierer im Orte selbst wohnhaft, so müssen indessen, bis einer von anderwärts her geholet wird, die in den drey nachfolgenden Punkten enthaltenen Vorsichten an der verunglückten Person augenblicklich, auch umso sorgfältiger, und pünktlicher angewendet werden, als, wenn man diese nicht in der gröften Eile vorkehret, nach der Hand durch alle übrige Mittel nur sehr schwer, oder wohl gar nicht mehr geholfen werden kann.

13.

Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder andern Thiere wirklich gebissen, so kömmt es darauf an, ob die Wunde an einem sennichten, das ist, gädri-

geädrigen und mit wenig Fleische bedeckten, oder aber an einem fleischichten Theile des Körpers versetzt worden sey;

Ist sie an einem geädrigen mit wenig Fleische bedeckten Theile, und zugleich tief, so muß die Wunde, nach geschener augenblicklichen Auswaschung derselben mit Urine, ohne mindesten Zeitverlust, auch mit lauem Salzwasser mehrmal nach einander ausgewaschen, und dieses durch ein Tüchlein recht gut hinein gerieben werden, damit die Wunde stärker blute, welches das Salzwasser zuwege bringet, und eben dadurch die gute Wirkung mit sich führet, daß das beygebrachte Gift mit dem häufigen Blute aus der Wunde wieder heraus laufe.

Ein hierzu taugliches Salzwasser erhält man, wenn an eine handvoll Salz eine halbe Maaß warmes oder wohl laues Wasser gegossen wird.

An einem solchen Orte muß man deßwegen nur das Salzwasser, und kein Messer brauchen, weil ein Unerfahrner eine Nerve, Senne, oder Pulsader verletzen, und hiedurch ein anderes grosses Unheil anstellen könnte.

14.

Ist die Wunde aber an einem fleischichten Theile, als zum Beyspiele: an der Wade, dem Schenkel, dicken Theile des Armes, und dergleichen, und ist dieselbe zugleich etwas tief, so muß sie mit einem spitzigen und scharfen Messer ringsherum, und bis in ihren Grund so angegerizt werden, daß sie von allen Seiten stark blute, und auf diese Art, wie gesagt, mit dem Blute auch das Gift aus derselben herausgeschwemmet werde; denn, weil die Aufritzung an einem solchen Theile, mit der Gefahr einer andern schädlichen Verletzung nicht verbunden ist, dagegen aber die Wunde mehr bluten machet, als

das

das Salzwasser allein, so wird dieselbe hier vorzüglich angerathen, doch aber nach dieser Aufritzung allemal noch das Salzwasser zu noch besserer Beförderung des Blutens, wie oben gesagt worden, zu gebrauchen seyn.

15.

Ist endlich die von dem wüthigen Hunde, oder Thiere an was immer für einem Orte des Körpers versetzte Wunde gar nicht tief, sondern blos in der Oberhaut, oder ist die Haut etwa nur aufgeritzet, oder von dem Zahne des Hundes oder Thieres gestreifet, oder etwa nur von dem Geifer des wüthigen Hundes, oder andern Thieres benetzet worden, so kann man dem daraus entstehenden Unglücke auf zweyerley Weise zuvorkommen; Man muß nämlich den ganz leicht verwundeten, aufgeritzten, gestreiften, oder nur benezten Ort entweder mit einem scharfen, spitzigen Messer so dicht an einander, als

ob man geschrepft hätte, aufritzen, und so fort das Herauslaufen des Blutes durch das Salzwasser noch besser befördern, oder aber, nicht zwar den gesunden Daumballen, wie es einige einfältige Leute zu thun pflegen, und welches gar nicht nüzt, sondern den verlezten, gestreiften, oder benezten Ort selbst mit einem heissen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle von einer sichtbaren grossen Brandblase, oder Brandblater ganz bedecket wird, durch welche Brandblase onehin, weil sie Eiter, oder Materie ziehet, das Gift herauszuschwüren pfleget.

Dieses leztere Mittel ist bey denen in diesem Punkte benannten Fällen noch sicherer, als das Aufritzen, und wird bey selbigen daher vorzüglich angerathen.

16.

Sind diese Vorsichten nach den beschriebenen unterschiedlichen Fällen auf

der

der Stelle und genau beobachtet worden, so soll ein solch verunglückter Mensch guten Muthes und der festen Hofnung seyn, daß theils durch den herbeygeräffenen Valbierer des Ortes, (oder jenen des nächsten diesseitigen Ortes, deren einer und der andere von hieraus schon hinlänglich belehrt ist,) und theils durch die von Obrigkeits wegen zu treffende weitere Vorkehrungen, das grössere Unglük mit der Hülfe GOttes von ihm noch abzuwenden seyn werde.

17.

Wer aber in Anwendung obenbesagter Vorsichten saumselig, furchtsam, oder zu wehleidig ist, und dieselben nicht augenblicklich, oder nicht genau nach der hier oben ertheilten Vorschrift brauchet, der mag es sodann auch sich selbst ganz allein zuschreiben, wenn er von dieser gräßlichsten und fürchterlichsten unter allen Krankheiten würklich ergriffen und hingerissen wird.

18. So

18.

So oft einer, aus denen in dieser Verordnung beschriebenen Fällen, sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, der jeweilige Ortsvorsteher unter seiner schwereſten Verantwortung entweder selbst, oder durch einen andern Gerichtsmann die unverweilte Anzeige an sein nächst vorgesetztes Amt machen, und die noch etwa weiter nöthige höhere Befehle daselbst zu empfangen haben.

Diese Verordnung wird endlich allen Hausvätern deßwegen mitgetheilet, damit jeder durch derselben öfteres Ueberlesen sie sich wohl einprägen, mithin vor grossem Schaden, und Unglüke, so, wie vor der auf jeden Fall, als er der darinn enthaltenen Vorschrift entgegen handelt, ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung und Strafe zu hüten wissen möge.

II.

II.

Unterricht

für die

nur als Bader und Balbierer Aufgestellten,

wenn sie zuerst

zu denen

von wüthigen Hunden,

oder

andern Thieren beschädigten Personen

berufen werden.

1tens

Vor allem haben dieselbe nicht nur die über diesen Gegenstand ergangene, und jedermann zugestellte Oberamtliche Verordnung vom Jahrgange 1780. überhaupt, sondern auch mit ganz besonderer Sorgfalt, den 11ten 12ten 13ten 14ten und 15ten Punkt derselben, sich wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

2tens

So bald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerester Verantwortung und Strafe alle andere weniger dringende Verrichtungen bey Seite setzen, und demselben in größter Eile beyspringen.

3tens

3tens

Bey seiner Ankunft soh seine erste Frage und Sorge seyn, ob das, was in dem 12ten 13ten 14ten und 15ten Punkte der oberwähnten allgemeinen Verordnung vom 6ten May. nach Verschiedenheit der Umstände vorgeschrieben worden ist, geschehen sey, oder nicht, und ob es vollkommen so geschehen sey.

Ist es gar nicht geschehen, so hat derselbe es alsogleich vorzunehmen; ist es aber nur unvollkommen geschehen, so soll er es vorschriftmäßig wiederholen.

Hierauf soll derselbe

4tens

die Wunde oder den aufgerißten Ort ganz und bis in den Grund mit Pulver von spanischen Fliegen bestreuen, und sohin ein Blasen-Pflaster darauf legen, welches

ches so groß seyn muß, daß es die Wunde, oder den aufgerißten Ort auf allen Seiten wohl bedecket.

Dieses Blasen-Pflaster, (Vesicator,) wird auf nachfolgende Weise zubereitet:

Man nimmt ½ Pfund weisses Wachs,
2 Loth Baumöl,
4 Loth Terpentin,

läßt diese drey Stücke in einem irdenen Geschirre über dem Feuer untereinander zerfliessen, setzet es denn wieder von der Glut hinweg, und mischet, wenn es ein wenig abgekühlt ist, 8 Loth Pulver von spanischen Fliegen, 3 Loth Mastix, und endlich 1 Loth Kampfer darunter, welcher leztere vorhin mit einigen Tropfen Branntwein zu Pulver gerieben werden muß; alsdann mischet man alles wohl untereinander, und erhält auf diese Art das obige Pflaster.

5tens

Es folget hieraus also von selbsten, daß jeder Wundarzt, Bader, oder Balbierer, sowohl das Pulver von spanischen Fliegen, als auch besagtes Pflaster immer frisch, und wohl zubereitet bey Handen haben, und, wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und zubereiten solle.

6tens

Ist die verunglükte Person jung, stark und vollblütig, so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Patienten so gut, als möglich, trösten, und zu folgender Lebensordnung verweisen:

Der Kranke soll sich ruhig, und in einer nur mäßigen Wärme halten, sich vor einem heissen Zimmer sehr hüten. Er soll die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungs-

rungsmittel, sonderlich des Fleisches vermindern, sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes und aller hitzigen Sachen enthalten, sich durch Brodsuppen, dann durch Milch und Obstspeisen nähren, und zu seinem gewöhnlichen Trank den auf folgende Weise zubereiteten Trank nehmen: wozu

Man nimmt 4 Loth ungerollte Gersten, waschet sie mit lauem Wasser, kochet sie nachher in 5 Schoppen Wasser so lang, bis sie durchgehends aufgesprungen ist, seihet es ohnehin durch eine Leinwand, und mischet endlich 3 Loth Honig und 2 Loth Weinessig darunter.

Von diesem Tranke soll der Patient nach Genüge trinken, der Trank also so oft frisch gemacht werden, als vonnöthen ist.

7tens

Hat der Wundarzt, Bader, oder Balbierer alles dieses gethan und veranstal-

tet, so soll er dem Ortsvorsteher die unverweilte Anzeige davon machen, und begehren, daß dieser, wenn er es wider besseres Verhoffen nicht schon von sich selbst weggethan hätte, das geschehene Unglük alsogleich entweder selbst, oder durch einen eigenen Boten bey dem vorgesezten Amte anmelde.

gtens

Da im jedem Amte ein dazu tauglich gefundener Wundarzt, durch eine schriftliche sowohl, als mündliche Einleitung genau und umständlich belehrt ist, wie ein solcher Patient ohnehin weiter, und innerlich behandelt werden soll, so wird auf die bey dem Amte geschehene Anzeige, eines solchen Falles, dieser sogleich die Verfügung treffen, daß derselbe sich ungesäumt bey dem Patienten einfinde, welchen aber der zu ihm gleich anfänglich gerufene österreichische Wundarzt, Bader oder Balbierer, ohne größte Noth indessen nicht zu ver-

verlassen, sondern die Ankunft des erstern abzuwarten hat.

In dieser Zwischenzeit hat derselbe endlich

9tens

wohl zu beobachten, ob das Blasen-Pflaster seine Wirkung mache, und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe, oder nicht: ziehet selbiges durch 20 oder 24 Stunden nicht genug Feuchtigkeit, so ist es ein Zeichen, daß das Pflaster nicht gut gemacht, oder zu alt ist, in welchem Falle er alsogleich ein besseres und frischeres machen und auflegen soll. Hat dasselbe aber einmal ziemlich viele Feuchtigkeit, so bindet er es auf, öfnet die Blase, wenn sie nicht selbst aufgehet, reiniget die Blasenwunde mit einer reinen linden Leinwand, streuet wieder Pulver von spanischen Fliegen darein, damit dieselbe immer offen, und bey ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit, erhalten wer-

de, verbindet sie sodann, und fährt von 12 zu 12 Stunden fort, bis der andere Wundarzt ankömmt; wobey derselbe sich aber wohl zu hüten hat, daß er von dieser Feuchtigkeit nicht berührt, und dadurch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilet werde.

10tens

Kömmt sodann der von dem vorgesezten Amte abgeschikte Wundarzt an, so hat dieser die weitere eigentliche Kur mit dem Patienten anzufangen und fortzusetzen, der zu demselben berufene erste Wundarzt, Bader oder Balbierer aber, bey schwerester Verantwortung dasjenige auf das genaueste zu befolgen, was derselbe ihm etwa, als seinem Gehülfen, zu diesem Ende anzuordnen, und anzuvertrauen für gut befinden wird.

Sollte aber in dem Fall der Noth ein auswärtiger Bader oder Balbierer, zu

ei-

einem, durch einen wüthigen Hund, oder durch ein anderes Thier, verunglükten österreichischen Unterthanen berufen werden, und nicht auch ein dissitiger, zu Erfüllung dessen, was dieser Unterricht enthält, zeitlich genug herbey gerufen werden können, so wird jener anmit nachtbarlich ersuchet, die Stelle eines leztteren nach gegenwärtiger Vorschrift in allem und jedem in so lang zu vertretten, bis der zur innern Kur unterrichtete, von dem vorgesetztem Amte abgeordnete Wundarzt daselbst ankömmt, und den Patienten von ihm entweder übernimmt, oder ihm etwa als seinem Gehülfen, die weitere Anleitung in der Sache gegeben haben wird.

Zu diesem Ende soll dieser Unterricht, auch allen benachbarten Wundärzten, Badern und Balbierern, unentgeltlich zugestellt werden, welche ohnehin dasjenige, was sich hierinn auf die allgemeine Verordnung vom Jahrgange 1780 beziehet,

an dem Orte, wohin sie berufen werden, leicht einsehen und beobachten können, weil gleich gemeldte Verordnung, bey jedem Hausvater des diesseitigen Gebietes anzutreffen ist.

III.

Anleitung

für jene,

welchen man

als

aufgestellten Wundärzten,

die Anwendung innerlicher Arzneyen

gegen die

Beschädigungen von tollen Hunden

und

andern Thieren

auftragen kann.

1tens

Sobald einem Wundarzt, von seiner vorgesetzten Obrigkeit, die Besorgung eines, von einem wüthenden Thiere, verletzten Kranken aufgetragen wird, hat er alle Geschäfte beyseit zu lassen, und sich sogleich dahin zu begeben.

2tens

Bey dem Kranken selbst hat er genau nachzusehen, ob alles, was sowohl in der allgemeinen oberamtlichen Verordnung, die Visse wüthiger Hunde und anderer Thiere betreffend, als auch was in dem besondern Unterrichte für die Landbader, und Balbierer anempfohlen wurde, pünktlich beobachtet worden, oder nicht. Sollte dieses gar nicht, oder nicht genugsam in

Er-

Erfüllung gebracht seyn, muß er alles Abgängige nach obgedachten Verordnungen nachtragen.

3tens

Nach diesem muß die durch das Blasenpflaster gemachte Eiterung, durch tägliches Einstreuen des spannischen Fliegenpulvers durch 3, und wenn die Bisse sehr groß sind durch 4 bis 5 Wochen unterhalten werden.

4tens

Täglich einmal soll der Rand der gebissenen Wunde ringsherum, auf 2 Zoll weit mit einem Quentgen von Nro. 5 nachstehender Queckſilbersalbe bestrichen werden.

5tens

Endlich schreitet man zur Einreibung des Queckſilbers, wozu man sich der so-

ge-

genannten neapolitanischen, oder grauen Salbe bedient.

Diese besteht aus

2 Loth wohlgereinigtem Queckſilber, und aus 8 Loth frischem Schweinfette.

Dieses mischet man in einem gläsernen Mörser, eine oder zwo Stunden lang wohl zusammen, bis man keine Queckſilber-Kügelchen mehr sieht. Man mus noch länger mit dem Abreiben fortfahren, um sicher zu seyn, daß die Queckſilber-Kügelchen wohl vertheilet bleiben. Deßwegen mus die Salbe in einem kalten, oder frischen Orte aufbehalten werden, damit das Fett nicht schmelze, und sich das Queckſilber davon losmache.

6tens

Ehe man diese Salbe einreibet, wird der Kranke auf folgende Weise dazu vorbereitet.

1) Mus

1) Mus der Kranke, besonders wenn er steife Füße hat, sich durch 3 oder 4 Tage, alle Tage einmal, eine starke halbe Stunde lang, in mittelmäßig warmen Wasser baden, und sich hernach, wenn der Leib gut abgetrocknet, in ein warmes Bette legen, eine oder zwo Stunden, und wenn es Abend ist, die ganze Nacht liegen bleiben, einen Hollunder Thee, oder eine warme Brühe trinken, um in eine gelinde Ausdünstung zu kommen.

2) Sollte aber ein solcher Kranker schlapp, aufgedunsen, oder von einer Krankheit ausgemergelt seyn, mus man ihm gar kein Bad, oder nur auf eine Viertelstunde verordnen, damit durch die Abwaschung des Körpers die Ausdünstung befördert, und dem Queckſilber der Weg in den Körper erleichtert werde.

3) Mus dem Kranken alles saure, besonders Wein, und alle geistige gewirzhafte

hafte Sachen verbothen werden; er kann daher in dem Gersten-Tranke den Essig weglassen, oder statt deßen eine schwache Mandelmilch trinken.

4) Die Speiseordnung soll, wie in dem Unterrichte für die Landbader Nro. 6. angemerkt worden, befolgt werden.

5) Den Tag nach genommenen Bädern giebt man dem Kranken, wenn er jung und stark ist, folgendes Abführungsmittel.

Versüßtes Queckſilber 6. Gran, mit süssen Mandeln abgeriebenes Jalappenharz, 8 Gran. Hollunderlatwerge, so viel nöthig ist, um daraus 3 gran schwere Pillen zu machen. Diese Pillen nimmt man frühe nüchtern, und trinkt bisweilen eine Schaale Suppe, oder Thee darauf.

6) Für Kinder, junge Leute unter 16. Jahren, und sehr alte Menschen, wür-

den

den diese Laxierpillen zu stark seyn, daher sie auch nach Unterschied des Alters, vermindert oder vermehrt werden müssen.

7) Man fängt den Tag nach dem Abführmittel die Einreibungen an, so daß der Kranke Abends, vor dem Schlafengehen, bey einer Kohlpfanne, ein Quentchen von der Quecksilbersalbe, unter dem Knie, bis über die Helfte des Wadens, ein halbe, oder ganze Stunde, ohne Unterlaß einreibt, so lange bis man nichts mehr von der Salbe sieht, alsdann legt man über den geschmierten Theil, weisse Leinwand, und befestiget sie mit einer Binde.

8) Bey dieser Einreibung hat man zu bemerken, daß man allezeit von oben abwerts reibe; damit auf der Haut keine Finnen, oder ein ausstehliches Jucken entstehe, welcher von dem Aufwertsreiben gegen die Haare der Haut meistens herkommt.

9) Soll

9) Sollten aber die **Finnen**, oder das Jucken samt aller dieser Vorsicht entstehen, so muß man diesen Theil ruhig lassen, und andere gesunde schmieren; man kan auch während der Kur, dieses Jucken zu lindern, Umschläge, von im Wasser gesottenen Käsepappeln, oder mit wenig Milch, brauchen.

10) Man mus zu größerer Vorsicht acht geben, ob das **Queckſilber keine Unordnung** im Körper verursache, man seßt daher durch zwey Tage das Schmieren aus, der Kranke aber soll die nämliche Lebens-Ordnung beobachten, und warm gekleidet seyn, ohne sich der Luft auszuseßen. Er kann im Winter, und wenn es sonst kalt, feucht, und regnerisch ist, in einem warmen aber nicht heissen Zimmer bleiben, wird aber die Kur in warmen Sommertagen unternommen, so ist es genug, daß er gut gekleidet ist, damit die Ausdünstung frey bleibt, und sich vor der Nachluft hütet.

11) Bey Kindern, hat man ein gleiches zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß man ihnen um so weniger Mercurialsalbe, auf einmal einreibt, je jünger sie sind. z. B. Kindern von 14 Jahren kann ½ Quentchen, Kindern unter 10 Jahren, ein halbes Quentchen, auf einmal hinreichen. Sollten sich Kinder die Einreibungen nicht selbst machen können, muß selbige der Wundarzt, mit Beyhilfe eines dicken ledernen Handschuhes, oder eines Spatels machen.

12) Wenn der zweyte Tag, nach der Einreibung vorüber ist, und man keine Besserung davon sieht, so macht man die zweyte Einreibung, so, wie die erste, aber über dem Knie. Nach drey verflossenen Tagen, macht man die dritte Einreibung an dem andern Beine, nach der vorigen Regel, und so fähret man alle drey Tage, drey bis fünf Wochen fort.

13) Nach

13) Nach denen geschmierten beyden Füssen, schmiert man die Aerme, den einen nach dem andern.

14) Alle acht Tage muß der Kranke die Laxierpillen, und ein Bad nehmen, auf diese Art fährt man so lange fort, bis das Blut ganz durchgereiniget ist, es erfolge nun, ein leichter Speichelfluß oder nicht.

15) Sollte das Zahnfleisch beissend, und schmerzhaft werden, aufschwellen, oder die Drüsen am Halse anlaufen, die Zähne stumpf und wankend werden, und der Speichelfluß so sehr zunehmen, daß er in 24 Stunden ein Pfund Speichel übersteigt, so mus man mit dem Schmieren sogleich einhalten, dem Kranken obige Laxierpillen geben, und ihn, öfters mit folgendem Dekokte gurglen, oder wenigstens im Munde halten lassen.

Nimm 2 Loth Eybischwurzel (rad. althææ.)

1 Handvoll Eybischkraut (Fol. althææ.)

zerschnitten siede sie in 3 Schoppen Wasser, eine Viertelstunde lang, hernach mische bey

2 Loth gepülfertes Süßholz, (Glycyrrh. pulveris.)

lasse alles noch eine Viertelstunde lang, in einem siedenden Aufgusse, in einem gedeckten Topfe stehen, und seyhe es durch ein Tuch.

Mit dem Einreiben der Queckfilbersalbe, setzt man aus, bis der Speichelfluß ganz verschwunden ist, und bediene sich obigen Absudes.

2tens

Alle Morgen und Abend giebt man dem Kranken, die Helfte von folgendem.

Nimm

Nimm Pulver von der indianischen Schlangenwurz (serpentaria virginea) ein Quentchen.

Campfer 10 Gran,

Asa foetida eben so viel,

Hollunderlatwerge so viel nöthig ist, einen Bol, oder Bissen zu machen; theilet ihn in zwey Theile.

Sollte aber der Kranke sehr unruhig seyn, kan man Abends einen Gran Mohnsaft zusetzen.

8tens

Durch die ganze Kur soll dem Kranken, durch Clystire der Leib offen erhalten werden. Dazu kan man sich folgender Vorschrift bedienen.

Nimm 2 Handvoll Käsepappelnblüte, zerschneide sie, und giesse einen Schoppen siedend Wasser darauf, lasse sie eine Viertelstunde in einem siedenden Aufgusse stehen, durch ein Leinentuch durchgehen, und mische eine Unze Honig hinzu.

9tens

Wenn starkes Aufstossen des Magens, und Bitterkeit des Mundes sich zeigen, muß der Magen durch 30 Grane Hypecacuanha, und 10 Grane Polychrestsalz gereiniget werden. Diese Gabe des Brechmittels ist nach Verschiedenheit des Alters zu vermindern.

10tens

Vorzüglich haben der Wundarzt, und die Freunde des Kranken, alle Mühe anzuwenden, ihn zu ermuntern. Niemand soll die Gefahr schildern, welche ihm drohet, oder gar Geschichten davon erzählen: daß dieser oder jener durch Bisse wüthiger Hunde unglücklich geworden.

11tens

Sollte Kranke nach Anwendung aller dieser Rettungsmitteln, lange schwach und furchtsam bleiben, mus er täglich dreymal eines von folgenden Pulvern nehmen.

Nehme von der besten Fieberrinde in Pulver eine Unze,
theile sie in acht Theile.

Sollten diese Pulver zur gänzlichen Widerherstellung des Kranken nicht hinreichen, kan selbiges mehrmalen widerholet werden.

IV.

IV.

Herzoglich-Würtenbergische Verordnung

wegen dem Verhalten,

bey dem

tollen Hundsbiß

und andern

wüthigen Thieren

die

im Jahre 1780 durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden.

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. ꝛc.

Nichts kan Unserm Landesväterlichen zärtlichen Herzen näher liegen, und kein Gegenstand kan Unserer Regenten Pflicht, und Unserer wachenden Vorsorge wichtiger seyn, als das Leben, und die Gesundheit Unserer lieben und getreuen Unterthanen.

Wir haben dahero die leidige Fällen, daß hin und wieder in Unsern Herzogl. Lande viele Leuthe von wüthigen Hunden gebissen worden, nicht nur mit Landesvätterlichem Bedauren vernommen, sondern auch die gnädigsten Verordnung

durch Circularia vom 5. und 10. Julij vorigen Jahres dahin gemacht, daß

1) Alle Hunds Musterung veranstaltet und bey solcher der vorzügliche Bedacht dahin genommen werden solle, daß alle alte, verdächtige und überhaupt alle unnöthige Hunde aus dem Weeg geraumt werden.

2) Daß alle diejenige, welche Hunde halten, sorgfältig auf sie acht geben, sie so viel möglich zu Hauß haben, und wann an solchen einige Traurigkeit, oder andere Anzeigen einer Kranckheit vermerkt werden, dieselbige bey schwerer Strafe entweder gleich hinwegschaffen, oder in die Kur geben sollen, überhaupt aber

3) Bey der jährlichen vorzunehmenden Hunds Musterung, ernstlichst darauf zu sehen seyn, daß die Anzahl der Hunde, durch Wegschaffung aller unnöthigen

und

und alten vermindert, — und zu diesem Ende besonders,

4) Denen Mezgern beditten werden solle, daß sie durchaus nicht weiter Hunde, als sie zu ihrem Handwerk nach dem Ermessen, der Orts Obrigkeit unumgänglich nöthig haben, halten, solche, wenn sie über Feld gehen, am Strick bis zu dem Ort, wo sie das Vieh abholen, führen — sonsten aber ihre Hunde zu Haus halten, — an keine andre Hunde hezen, — und sie immerhin genugsam mit einem Wasser versehen, — auch vornehmlich in den Städten beym Einhezen des Viehes, ihren Hunden Maul-Körbe anlegen, bey Nacht aber dieselbe gar niemals, so, wie dieses alle andere Eigenthümer der Hunde zu beobachten haben, bey scharfer Strafe auf den Strassen herum lauffen lassen sollen.

Wann diese unsere höchste Verordnung aller Orten strächlich befolgt worden wä-

wäre, so hätte dadurch denen traurigen Vorfallen, die so offt durch wüthige Hunde entstehen, vorgebogen -- und der Menge, der auf allen Strassen herumlaufenden unnöthigen Hunde abgeholfen werden können. Allein wir haben mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Herzogl. Forst- und Ober-Aemter obgedachte Unsere Herzogliche Verordnung nicht mit dem gehörigen Eifer, und auch anhaltender Wirksamkeit vollzogen haben, und Wir finden Uns dahero veranlaßt, nicht nur Unsere, bereits ergangene Befehle nach ihrem ganzen obgemelten Innhalt ernstlichst und gemessen zu wiederhohlen, sondern auch, um Unsern Lands-Vätterlichen Absicht desto ehe zu erreichen, noch weiter gdgst. zu verordnen, daß

1) Was unsere Herzogl. Residenzien und Hauptstädte betrifft, die Hunds-Musterung des Jahres zweymal, und zwar im Frühling und Spathjahr vorgenommen -- und dabey, wie in allen übrigen

Or-

Orten Unserer Herzoglichen Lande, alle Hunde ohne Ausnahm, sie mögen Militair- Hof- Canzley- und andern Personen zugehören, bey 20 Rthlr. Strafe, wovon dem Delatori ein Drittel abzureichen, würcklich vorgeführt, -- und sodann, die sich vorfindende alte und verdächtige Hunde, ohne einige Rucksicht auf deren Eigenthümer, todgeschlagen werden sollen; wie dann auch zu solchem Ende allen dabey anwesenden Oberformeistern und andern Beamten auf ihre Pflichten, und schwere Verantwortung gegeben wird, hierunter keine Nachsicht zu gestatten, und davor bey Uns zu hoffen, daß die Anzahl der Hunde nicht nur nicht vermehret -- sondern durch Wegschaffung der unnöthigen und überflüssigen beträchtlich verringert werden mögen, wobey auch denen Cleemeistern gemessen aufgegeben ist, über die bey der Musterung vorgezeigte Hunde ein genaues Verzeichniß zu führen, nun bey vorkommenden Fällen, die Ue-

bertretter dieser Unserer Herzoglichen Verordnung, wovon samtliche Instanzien, Nachricht gegeben worden, zur gebührenden Strafe ziehen zu können. Und da uns

2) Von Unserer Herzogl. *Sanitaets - Deputation*, die unterthänigste Anzeige geschehen, daß sechs Personen von unterschiedlichem Alter, welche im vorigen Jahr von wüthig gehaltenen Hunden, in die Gelenke, der Hand, Waden, Schenkel, und obern Arm gebissen, — und zum Theil sehr beträchtlich verwundet gewesen, dadurch ohne üble Folgen hergestellt worden seyen, daß 1) äusserlich die Wunden a) *cauterisiret*, b) *scarificiret* und durch c) Einstreuen von spannischen Fliegen Pulver geraume Zeit im sorglichsten Fall 6 Wochen lang offen gehalten, — 2) daneben ein *Unguentum mercuriale* und zwar bey einigen mit dem Erfolg der *Salivation*, bey andern hingegen ob-

ne dieselbe eingerieben, 3) innerlich aber den Patienten alle 8 Tage, a) ein *Laxans mercuriale* gegeben, b) von der *Herba anagallidis* (rothen Hüner-Därmen) ein *Thee* zu trincken, — c) und von einem in Honig aufbehaltenen Mayen-Käfern 3. biß 4. Stücke zerstossen zu nehmen, angerathen worden seye.

Als habt Ihr diese erprobte Cur-Art, in dem Euch gnädigst anvertrauten Ober-Amt, besonders aber denen Stadt und Amts-*Physicis*, zu ihrer allenfalßigen Belehrung bekannt zu machen, und überhaupt Sorge zu tragen, daß diese Unsere, auf die Erhaltung und Sicherheit, Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckenden Verordnung, welche Ihr euren Amts-Untergebenen zu publicieren habt, in allen Stücken bey Vermeidung Unserer Herzoglichen Ungnade, und nachdrückliche

Ahn-

Ahndung sträcklich zum Vollzug gebracht werden möge.

Daran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard den 4 Jan. 1780.

V.

V.

Verordnung und Unterricht

einer löblichen

Stadt Straßburg

für die

von wüthigen Thieren beschädigte,

und jene,

welche solche Verunglückte

zu besorgen haben,

wie die

im Jahr 1778 und 1779 öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden.

Verordnung

Gnädiger Herren Räth und Ein und Zwantzig, der Stadt Straßburg.

Die nöthigen Anstalten, so wegen denen mit Wuth befallenen Thieren zur allgemeinen Sicherheit vorzukehren sind, betreffend:

WIR Carl Gustav von Falckenhayn, der Meister und Rath der Stadt Straßburg, samt Unsern Freunden, den Ein und Zwantzigen, thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Uns von denen Herrn Beysitzern eines Löblichen Collegii Sanitatis hinterbracht worden, wie vieles Unglück seit einiger Zeit durch wüthige Hunde und andere Thiere, welche Menschen und Vieh gebissen, entstanden; zugleich auch derjenigen Maßre-

gelu Erwehnung gethan, welcher sie sich in der Eil bedient, um diesem Uebel zu steuren; sodann daß sie für heilsam gefunden, eine Instruction über die Art, wie der Wuth zu heilen, öffentlich bekannt zu machen, und endlich, wie sie wünschten, daß durch eine besondere Verordnung disem Uebel mögte vorgebogen und gesteuret werden; zu welchem Ende sie Uns ersuchet, eine Ordnung deßwegen, so auf das genaueste gleich einem Gesetz zu befolgen seye, ergehen zu lassen. So haben Wir nicht umhin gekönnt, die von Unsern vorgedachten Mit-Obrigkeiten, mit so grossem Eifer gemachte Anstalten und Vorkehrungen zu loben, und deme Uns gethanen Ansinnen um desto eheuder ein Genügen zu leisten, als solches mit Unsern Wünschen übereinstimmt, und eine Sache von so grosser Wichtigkeit betrift, zumalen es darauf ankommt, einem der Menschlichkeit so förchterlichem Uebel zu steuren, dessen Gedanken allein Schauer verursachet, insonderheit, wann man die allzugrosse

Men-

Menge derjenigen Thiere betrachtet, mit welcher man umgeben ist, welche leichtlich wütend werden, und andere, durch ihren Wuth anstecken können.

Wir hoffen dahero es werden Unsere liebe Mitbürger, in nachstehender Verordnung Unser eifriges und beständiges Bestreben ersehen, dieser förchterlichen Plage, so viel es die menschliche Vorsicht erlaubet, vorzubeugen, und da einem jeglichen, nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die Seinigen diesem Uebel vorzukommen, höchstens angelegen seyn soll, so versprechen Wir Uns zugleich, daß gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken werde nachgelebet werden.

I.

Da es höchst nothwendig ist, daß man allezeit auf das geschwindeste und genaueste erfahre, nicht nur was diejenige Thiebetrift, so würcklich von der Wuth ange-

stecket, oder doch sehr deßwegen verdächtig sind, sondern auch von denenjenigen Personen, Kundschaft einziehe, welche wirklich das Unglück gehabt, von einem solchen Thier gebissen zu werden; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Innwohner in dieser Stadt und derselben Burgbann, welcher entweder für sich selbsten, oder durch Hörensagen, Wissenschaft oder Nachricht von einem wüthigen, oder sonsten verdächtigen Hund, oder auch von einer würcklich gebissenen Person hat, sogleich dem jeweiligen regierenden Herrn Ammeister umständliche Nachricht davon mittheilen soll; als dessen Hauß, sowohl bey Tag als bey Nacht offen stehet, um diese zur öffentlicher Sicherheit so nöthige Nachrichten aufzunehmen.

Auf diese Anzeige, welche die Menschen-Liebe einen jeden, wer er auch seye, antreiben soll zu thun, wird der regierende Herr Ammeister sogleich den Stadt-Physicum, und so es die Nothdurft erfordert,

dert, einige Rathsherren nebst einem Secretario an Ort und Ende schicken, um die nöthige Erkundigung einzuziehen, worüber alsdann Bericht erstattet, und ein umständlicher Procès-verbal in dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeimeisters aufgesetzet werden soll, welcher sodann auf der Stelle die weitere nöthige Verordnungen, welche keinen Aufschub leiden, verfügen, anbey erkennen wird, ob es nöthig seye, das Collegium Sanitatis deßwegen zusammen zu berufen, oder aber, ob von einem Löblichen Policey-Gericht eine besondere Veranstaltung dieserhalben vorzukehren sey.

II.

Soll der *Procurator Fisci* auf die Vollstreckung des vorstehenden Articuls ein wachsames Auge habe, zu dem Ende sogleich bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters die Anzeige thun, so bald er ein solches Unglück vernommen, weniger

nicht soll derselbe denenjenigen Personen, von welchen er weiß, daß sie von dergleichen Vorfallenheiten Wissenschaft haben, vorgebieten lassen, um bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters zu erscheinen; ja es soll derselbe diejenige Personen bey dem Policey oder gar bey E. E. Grossen Rath anzeigen, welche mit Hindansetzung desjenigen, so sie ihren Mitbürgern schuldig sind, unterlassen haben, die von ihnen in vorhergehendem Articul geforderte Anzeige zu thun. Dann Wir glauben Uns verbunden gehalten zu seyn, diejenige von Unsern Mitbürgern zu strafen, welche durch ihre Nachlässigkeit, oder einen andern keine Entschuldigung leidenden Fehler, gleichwie der ist, ein solches verdächtiges Thier nicht ehender zu früh, als zu spat tod schlagen zu lassen, ein so grosses Unglück veranlasset haben, oder auch nur veranlassen können. Dasjenige, so einem Kind widerfahren, welches vielleicht errettet worden wäre, wann seine Eltern oder andere Personen, sogleich dem regierenden Herrn

Am-

Ammeister die nöthige Anzeige gethan hätten, als Welcher ihnen alsobald würde anbefohlen haben, sich an den Herrn Stadt-Physicum zu wenden: Dieses Exempel sagen Wir, macht daß Wir mit desto grösserm Eifer darauf bestehen, und Sorge tragen werden, daß vorstehenden zwey Articuln auf das genaueste nachgelebet werde, und Wir glauben, daß solche alle und jede Einwohner von selbsten antreiben wird diese Verordnung zu befolgen.

Es gibt Uns auch dieses Beyspiel Anlaß dem Nachrichter bey Thurnstraf zu verbiethen, keine Arzeney-Mittel wider die Wuth auszutheilen, und Wir befehlen ihm dahero alles Ernstes, diejenige Personen, welche dieserwegen zu ihm kommen sollten, zu dem jeweiligen Herrn Stadt-Physico zu schicken, wie auch sogleich zu dem regierenden Herrn Ammeister zu gehen, um Demselben alles, was er bey dergleichen Gelegenheit erfahren, ohngesäumt zu hinterbringen.

III.

Die dringende Noth, die Anzahl derer Hunde zu vermindern, welcher allzugrosse Menge, (wie Unser Stadt-Physicus Herr Dr. Ehrmann in der Versammlung des Collegii Sanitatis versichert,) die Wuth gleich einer ansteckenden Krankheit in einer so grossen Stadt verbreiten könnte; ohne zu erwehnen, daß ein solcher Ueberlast bey allen Arten von Bürgern, insonderheit aber bey denen Armen auch in anderem Betracht höchst schädlich ist, und die Ueberlegung, welche von selbsten in die Augen fällt, daß eine so grosse Menge ohnnützlicher Hunde, villeicht denen Menschen selbsten das nöthige Brod entziehet, haben Uns veranlasset, nachstehende zwey Verordnungen zu machen. Nemlich eines Theils, daß bey grosser Hitze sowohl, als strenger Kälte auf Erkanntnus eines löblichen Policey-Gerichts, oder auch in dringenden Fällen, auf Befehl

fehl des regierenden Herrn Ammeisters, alle Hunde, welche nach Verkündung solcher Erkanntnussen ohne Zeichen herumlauffen, sollen geschlagen werden: anderen Theils aber, daß der Nachrichter künftighin keine Zeichen mehr ausgeben, sondern, daß solche in der Allmosen-Stub allein abgeholt werden sollen, allwo für ein jegliches Zeichen zum Nutzen der Armen-Casse ein kleiner Thaler erlegt werden soll, wovon jedoch so viel abzuziehen, als man dem Nachrichter für seine Bezahlung, oder Entschädigung, in so fern man ihme solche schuldig ist, zukommen zu lassen, für gut befinden wird.

Da nun die Entrichtung dieser Gebühr für das Zeichen, oder vielmehr dieses Allmosen vollkommen freywillig ist, und ein jeglicher Innwohner, weß Stands und Würde er ist, sich derselben entheben kan, entweder, wann er seinen Hund in seinem Hauß behält, oder solchen an einem Strick hält und nachführet, so werden Unsere Mitbür-

bürger aus dieser Verordnung den dreyfachen nützlichen Endzweck, welchen Wir Uns vorsetzen, ersehen, nemlich die Anzahl derer unnöthigen Hunde, nach und nach zu vermindern, ferner, daß man mit größerer Sorgfalt auf die nöthige Hunde Achtung gebe, und endlich, daß man durch eine Art eines Allmosens, den Schaden zu vergüten trachtet, welchen man denen Armen zufüget, wann man entweder zu viel, oder ohne Ursach dergleichen Thier hält. Mit desto grösserem Grund werden Wir dahero das offentliche Allmosen denenjenigen Armen entziehen, welche ihr Brod, so sie von gemeiner Wohlthat genieſen, mit diesen Thieren theilen.

Uebrigens werden diese Zeichen, deren in diesem Articul erwehnt worden, alle sechs Monath verändert und erneuert werden; und da Wir in Erfahrung gebracht, daß öfters dergleichen Zeichen, von dem Hals der Hunde weggestohlen worden, so behalten Wir uns vor diejenige,

ge, welche wegen einem solchen Diebstahl bey E. Löbl. Policey-Gericht angeklagt werden, mit einer Monath langen Thurnstraf zu belegen.

IV.

Gleichwie Wir in verschiedenen Fällen, als wie in dem zweyten Articul, dieser Verordnung, Uns gemüßiget sehen, die schärfste Strenge zu beobachten, so werden Wir in andern Fällen das gröste Mitleiden gegen diejenige bezeugen, wann auf höhern Befehl durch blosses Unglück einzelne Personen, oder auch arme Familien einen Theil ihres Haußraths, welcher öfters ihre ganze Haabseeligkeit ausmachet, werden müssen verbrennen lassen.

In Gleichförmigkeit dieser Gesinnungen, nach welchen Unsere Oeconomie-Cammer, bereits die von dem Collegio Sanitatis gemachte Vorstellungen angehöret, und

die

die Eigenthümer derer in der Ruprechtsau erschlagenen Thier entschädiget, laden Wir die milde Stiftungen, Unsere Allmosen-Stub, und Unsere Oeconomie-Cammer ein, fortzufahren, entweder gänzlich oder zum Theil diejenige arme Familien schadlos zu halten, deren Haußrath auf höhern Befehl verbrannt werden; welches dann auch einen jeden um so viel ehender veranlassen soll, die angesteckte oder verdächtige Effecten getreulich anzuzeigen.

V.

Wir wollen auch, daß gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung, so viel nöthig dem Policey-Gericht aufgetragen wird, alle sechs Monath auf das neue verkündet und angeschlagen werde, nemlich zu Anfang des Jahrs und auf Johannis, als auf welche Zeit, die in dem dritten Articul erwehnte Zeichen erneuret und abgeändert werden sollen, und soll auch diese Ordnung, damit sie zu

jeder-

jedermänniglich Wissenschaft kommen möge, in offentlichen Druck gebracht und alljährlich auf den Zünften abgelesen werden. Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. Strasburg den 3ten Augusti 1778.

SILBERRAD,
Secretarius.

Erkanntnus und Verordnung, der Herren des Gesundheits-Collegii Löblicher Stadt Straßburg.

Auf den Uns in einer Unserer öftern Versammlungen ertheilten Bericht, den in der Ruprechtsau sich ereigneten Zufall betreffend; ingleichen auf die von Herrn Dr. Ehrmann dem Physikus allhiesiger Stadt, und der Königlichen mediciniſchen Gesellschaft in Paris Mitgliede, über den wüthenden Hunds-Biß angestellten Beobachtungen, nebst denen unter seiner Aufsicht verrichteten Curen, als welche erstere in der bey Ihro Excellenz dem Herrn Prætori Regio, von einigen Obrigkeitlichen Personen, den Herren Professoren der allhiesigen Universität, und von andern, theils einheimischen, theils fremden

Lieb-

Liebhabern der Künste und Wissenschaften gehaltenen wochentlichen Versammlung vorgelesen worden sind; haben Wir auf das Begehren des Herrn Holdt, Unsers General-Advokaten, erkannt: daß Herr Dr. Ehrmann ersucht werden soll, seine obbesagte Beobachtungen dem Publikum durch den Druck in französischer und deutscher Sprache mitzutheilen, und zugleich auch die Kennzeichen oder Zufälle beyfügen, woran man je eher je besser wahrnehmen könne, daß man bey einem Hunde die nahe Wuth zu besorgen habe, um dadurch einem der größten Uebel, welches die menschliche Gesellschaft betreffen kan, vorzukommen; und soll, zum gemeinen Besten, der Druck dieses für das Publikum heilsamen Unterrichts auf Unkosten Löblicher Stadt geschehen.

Straßburg den 27ten Heumonat 1778.

Unterzeichnet

Bühler,
Secretarius.

Unterricht

Wie Personen, welche von wüthigen Thieren gebissen worden sind, am sichersten geheilet werden können.

Es giebt gewiß keine schrecklichere Krankheit auf Erden, als diejenige, welche der Biß eines wühigen Thieres verursacht. So unläugbar dieses auf der einen Seite ist, so gewiß ist es auch auf der andern, daß bishero Vorurtheil oder Unwissenheit das schreckenvolle derselbe ungemein vermehrt haben. Denn entweder hielt man diese Krankheit für unheilbar, und überließ die Kranken ihrem jammervollen Schicksale; ja man beförderte so gar oft ihren Tod durch Mittel, wovor der Menschheit schaudert; oder man

be-

bediente sich meistentheils solcher Arzneyen, deren Wirkung fruchtlos ablaufen mußte; auch in dem Falle wurden diese Unglückliche ein Opfer des Todes. Diese traurige Beyspiele erzeugten nothwendiger Weise, den Verzweiflungsvollen Gedanken in den Gemüthern der Menschen, daß für dieses Uebel keine Hülfe vorräthig sey, und daß ein gebissener Mensch trostlos dahin sterben müsse. Diesen kummervollen Gedanken von meinen Mitbürgern zu entfernen, und ihnen die ausserordentliche Angst und Furcht zu benehmen, ist dieser kleine Aufsaz bestimmt; derselbe soll ihnen die Versicherung ertheilen, daß die göttliche Vorsehung nicht zugelassen habe, daß die thierische Schöpfung einer so fürchterlichen Krankheit unterworfen würde, ohne zugleich die Heilungs-Mittel dagegen auszuzeichnen. Es ist demnach äusserst daran gelegen, daß diese Mittel, deren vortreffliche Wirkung aus den angehängten Beobachtungen ersichtlich ist, bey sich ereignenden Fällen augenblicklich auf vorgeschrie-

bene Weise angewendet werden: und da dies eine Sache ist, die die Aerzte, oder Wund-Aerzte betrift, so ist von ihrer Einsicht zu erwarten, daß sie die allgemeine angegebene Methode nach den besondern Fällen, die sich ihnen jedesmahl in Ansehung des Alters, Temperaments, der Zufälle, ꝛc. darbieten, einrichten werden.

Die Kennzeichen, aus welchen man schließen kann, daß ein Hund würhig geworden, sind folgende: Die Lust zum Essen und Trinken verliert sich bey solchen Thieren, allmählich; sie werden traurig und still, verbergen sich vor den Menschen; murren anstatt zu bellen; sind zornig; fallen alles an, was ihnen begegnet; gleichwohl scheuen sie sich noch vor ihrem Herrn; lassen Ohren und Schwanz herabhangen, und gehen wie schlafend einher. Dies ist der erste Grad des Uebels. Alsdenn bekommen sie einen Schaum vor dem Munde; sperren denselben weit auf; ihre Zunge siehet bleyfarbig aus, und hängt ihnen

zum

Munde heraus; sie keichen; haben triefende Augen; kennen itzt ihren Herrn nicht mehr; gehen bald langsam, bald geschwind und das geringste Geräusch vermehret ihre Wuth. Unter diesen Zufällen sterben sie meistentheils innerhalb 24=30 Stunden.

Diejenigen, welche das Unglück gehabt haben, gebissen zu werden, verspüren zuerst an dem verwundeten Theile, und so denn auch in den benachbarten, mehr oder minder heftige abwechselnde Schmerzen. Hierauf befällt sie eine überaus grosse Mattigkeit: sie werden traurig; tiefsinnig; seufzen; suchen die Einsamkeit; schlafen schwer und unruhig; erwachen aus fürchterlichen Träumen mit Schrecken und zittern der Glieder.

Bey vermehrtem Uebel bekommen sie eine Beklemmung auf der Brust, und ein mühsames Athemholen; sie können das Licht nicht ertragen. Bey Erblickung des Wassers oder weißer Körper bekom-

men sie Schauder, Zittern, ja so gar Zuckungen; es stellt sich ein heftiges mit Irrereden verbundenes Fieber ein, wobey ihnen die Stimme heiser, die Zunge rauh und trocken, und der Durst unlöschbar wird. In diesem elenden Zustande verspüren sie einen unwillkürlichen Trieb, auf die Umstehende auszuspucken, und sie zu beißen. Jezt ist ihre Wuth aufs höchste gestiegen. Alsdann wird der Puls schwach und bleibt bisweilen aus, und nach zweyen Tagen, oft auch nach Verlauf von 24 Stunden, macht der Tod diesem Jammervollen Leben ein Ende.

Es ist eine durch lange Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß alle bisher in so großer Menge angerühmte, und sogenannte specifische Mittel wider den tollen Hunds-Biß, dem menschlichen Geschlechte wenigen oder gar keinen Nutzen verschafft haben; entweder, weil sie nicht auf die wirkliche Ursache dieser Krankheit gerichtet waren, oder, weil sie, wenn sie

es

es auch gewesen, allzuschwach oder allzulangsam wirkten.

Da aber die gelehrteste und erfahrenste Aerzte, darinn übereinstimmend sind, daß dieses schreckliche Gift vornemlich seinen Wohnsitz in dem Speichel habe, (indem die Wasserscheu auch ohne Biß, nur durch Belecken oder sonstige Mittheilung des Speichels zu entstehen vermag,) so hat man am dienlichsten zu seyn erachtet, dem angesteckten Speichel aufs geschwindeste, einen häufigen Ausfluß zu verschaffen.

Der glückliche Erfolg, der diese angestellten Proben bißher augenscheinlich begleitet hat, ist der sicherste Beweis, daß man sich in der Anzeige nicht geirret habe.

So bald demnach ein Mensch das Unglück gehabt hat, von einem wüthigen Thiere gebissen zu werden, so soll man den verletzten Ort tief ein-

brennen, um eine starke Eyterung zu erhalten; oder man soll auf dem besagten Ort mit einer Lanzette tief schröpfen, und sogleich ein großes, weit über die Wunde gehendes Blasen-Pflaster darauf legen. Die Wunde muß ebenfalls so lang als möglich offen erhalten werden. Wenn noch keine Zufälle der Ansteckung zugegen sind, so verfährt man, um den Kranken davor zu verwahren, ferner auf folgende Weise: Man läßt denselben einige laue Haus-Bäder gebrauchen, und verordnet ihm, wenn er vollblütig ist, eine Aderläße; alsdenn giebt man ihm zween Tage hinter einander, jedesmal, wenn er ein Erwachsener ist, ein halb Quentchen von den purgirenden Queckſilber-Pillen ein; hierauf muß das Einreiben folgender Queckſilber-Salbe vorgenommen werden:

Man nehme 1 Loth Queckſilber, zerreibe solches mit so vielem Elsäſſiſchem oder Venetianiſchem Terpentin, als zur genaue-

genaueſten Vermiſchung nöthig iſt; hiezu füge man noch ein bis anderthalb Loth Schweinen-Schmalz. Dieſe Salbe wird zuerſt in die Wunde, hernach in die Waden, Schenkel, und den dritten Tag in die Leiſten ſtark eingerieben, ſo daß dieſelbe in dieſer Zeit verbraucht werde. An dieſem dritten Tage giebt man dem Kranken, morgens und abends 3 Grane von der Mercurial-Panacee, oder von dem verſüßten Sublimat, die man mit Brodgrumen zu Pillen formt. Man fährt damit bis zu einem Speichelfluſſe fort, welchen man ſodenn nach Befinden der Umſtände mäßigen oder befördern muß. Wenn man aber an dem Kranken einige Nerven-Zufälle bemerket, als Traurigkeit, Unruhe, Zuckungen, ꝛc. ſo muß man ihm folgendes Pulver verordnen, welches nach Befinden der Umſtände ein oder mehrere male des Tages zu gebrauchen iſt: Man nehme vom Berg-Zinnober, oder von dem mit Schwefel-Blüthe, oder aus Spiesglas verfertigten

Zinnober = = 10 Gran.
Bisam = = 6 = = =
Campfer = = 4 = = =
Opium = = 1 = = =

Vermische es zu Pulver und gebe es dem Kranken mit einem schweißtreibenden Thee ein. Sollte auf den innerlichen und äusserlichen Gebrauch des Queckſilbers weder Speichelfluß noch Durchfall erfolgen, so muß man gleichwohl auf einige Weise noch einige Tage damit fortfahren. In diesem Zeitpunkte werden auch die Aderläßen, desgleichen die Brech- und Purgir-Mittel nothwendig, deren Anwendung aber der Einsicht der Aerzte überlassen werden muß. Kommt es mit der Krankheit aufs höchste, also, daß die Wasserscheu und übrigen fürchterlichen Zufälle sich äussern, so muß man sie als ein Entzündungs-Fieber behandeln, das Einreiben der Salbe verdoppeln, dieselbe hauptsächlich auf den Hals und die Brust einreiben, das Aderlassen öfters wiederholen, und

sich

sich kühlender Mittel, als der Säuren, ꝛc. insonderheit aber des Salpeters bedienen.

Erste Beobachtung.

Ein 13 jähriger Jüngling, der Sohn Peter Bochs, eines Pfeiffenmachers allhier, wurde den 6ten Wintermonat 1777 von einem kleinen Hunde in den Finger gebissen; diese Leute achteten den Biß nicht, und waren wegen der schlimmen Folgen gänzlich ohne Sorgen. Nach Verfließung von vier Tagen wurde der Hund an den hintern Füßen lahm und starb. Der junge Mensch befand sich indessen dem Scheine nach noch immer wohl. Dies daurete bis den 6ten Christmonat. An dem Tage bemerkte man an ihm ungewöhnliche Verziehungen des Angesichts, und bald darauf verfiel er in völlige Zuckungen. Er ward nach dem Hospitale gebracht, allwo die Wuth sogleich auf das heftigste ausbrach; die Wasserscheu, die gewaltsamsten Zuckungen und Verdrehungen der Glieder,

der

der Schaum vor dem Munde, die Erstikungen und übrige schreckliche Zufälle nahmen von Stund zu Stund überhand, und nachdem sie ohne Aufhören 24 Stunden lang gedauret hatten, so starb dieser Elende.

Ich gieng sodenn auf Befehl der Obrigkeit, zu den Eltern dieses unglücklichen Menschen, wie auch zu dem Alexius Rachel einem Scheerenschleifer, welchem der Hund zugehörte; und da ich von ihnen vernahm, daß der Gebissene annoch mit ihnen gegessen, getrunken, geschlafen hatte, daß sie sich der nämlichen Trinkgeschirre mit ihm, bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, bedient hatten; da mir der Scheerenschleifer noch über diß sagte, daß der Hund ihn öfters an dem Munde beleckt habe, und daß seine Frau von demselben in den Zeige-Finger gebissen worden sey, wovon man auch noch das Merkmaal an einem Loch im Nagel, welches tief ins Fleisch gieng, sehen konnte, so

hielt

hielt ich für nöthig, nach vorhergegangener Zubereitung, mit allen diesen Leuten die Speichelcur, vermittelst des innerlich und äusserlich gebrauchten Queckſilbers vorzunehmen. Vater, Mutter, drey Kinder, der Scheerenſchleifer und ſeine Frau haben ſich durch Hülfe der beeden geſchworenen Wundärzte, Herrn Becker und Maske glüklich überſtanden, ohne daß der geringſte Zufall ſich annoch ereignet hätte, und ich zweifle keinesweges, daß dieſe Cur das ihnen bevorgeſtandene große Unglück werde abgewendet haben.

Zwote Beobachtung.

In dem Jahre 1762 ſind 5 Kinder eines Billardirers, Quinchamps genannt, die ſämtlich von einem wüthigen Hunde gebiſſen worden waren, auf ebenbeſagte Weiſe gerettet worden, da hingegen die Mutter, weil ſie ſich dieſer Cur nicht unterwerfen wollte, das Opfer ihres Eigenſinns wurde, und an der Wuth ſtarb.

Dritte

Dritte Beobachtung.

Matthias Freytag, ein Schreiners-Gesell aus Lützelstein, 28 Jahr alt, wurde, nachdem er von einer wüthigen Katze gebissen worden war, den 29 Septembr. 1769 in das Hospital gebracht; man verfuhr auf obbesagte Weise, und, ob er gleich 8 bis 9 Tage nicht trinken wollte, wurde er doch völlig wieder hergestellt.

Vierte Beobachtung.

Das Kind eines Seilers, Namens Metz, ward den 19ten Christmonat 1777 von einem wüthigen Hunde gebissen. Herr Dr. Corvinus (der auch die 5 Kinder der zweyten Beobachtung curirte,) verfuhr hier mit Hülfe Herrn Isengarth, des hiesigen Wund-Arztes, auf die nämliche Art, und wiewohl das Queckſilber allein auf den Stuhl gewirkt hatte, so ist dasselbe dennoch gänzlich wieder hergestellet.

Fünfte

Fünfte Beobachtung.

Die Magd, welche dem im Hospital verstorbenen jungen Menschen (erste Beobachtung,) aufwärtete, begieng die Unklugkeit, den Speichel dieses Unglücklichen mit den Fingern, und bisweilen mit ihrem Schnuptuche wegzuwischen. Dieselbe war mit einemmale träumend, traurig und tiefsinnig, weinte und lachte wechselsweis. Herr D. Milhau gab mir sogleich Nachricht von diesem traurigen Zufalle, wovon er mit Recht schlimme Folgen befürchtete. Dieses Mädchen beklagte sich über Erstickungen, die einige Augenblicke währten, ingleichem über eine Beschwerlichkeit im Halse, als ob man sie erwürgen wollte; sie trank zwar in unserer Gegenwart ohne Mühe; indessen haben uns doch die andere nicht zweydeutige Zeichen von der bevorstehenden Wuth veranlaßt, die Speichel-Cur mit ihr vorzunehmen. Der Wund-Arzt des Hospi-

spitals, Herr Marschal hat sie besorgt, und sie befindet sich heut zu Tage, (den 14 Julii 1778) vollkommen wohl, und ihre ehemalige Zufälle haben sich so gänzlich verloren, daß wir mit Zuversicht glauben, die göttliche Vorsehung werde auch von diesem armen Mädchen das ihm bevorgestandene Unglück gnädig abgewendet haben.

Sechste Beobachtung.

Im Jahr 1778 den 3ten März wurden zween Einwohner des 3 Stunden von der Stadt entlegenen Dorfes Bettenhofen, von welchen der eine ein Wächter, 43 Jahr alt, war, und Stutter hieß; der andere der Sohn eines Ackermanns daselbst, ein Jüngling von 17 Jahren, der sich Hendler nannte, von einem tollen Hunde an den Händen, Fingern und Schenkeln heftig und tief gebissen. Dies wiederfuhr zu gleicher Zeit, von eben dem rasenden Thiere, einem Schuhmacher zu Gambsheim, nahe bey Bettenhofen, der sich Lipp nannte,

te, und 33 Jahr alt war. Diese 3 Personen wurden unter meiner Aufsicht von dem Wund-Arzte Herrn Maske auf folgende Weise behandelt.

Die Wunden wurden sogleich mit Salz-Wasser ausgewaschen, tief geschröpft, Spanisch-Fliegen-Pulver hinein gestreuet, und ein grosses Blasen-Pflaster übergelegt; zu gleicher Zeit mußten die Kranken Queckſilber-Pillen zum Abführen einnehmen. Den nemlichen Abend gab man ihnen drey Grane Panacee in Pillen. Des andern Tages wurden ihnen, um den Speichel-Fluß zu beschleunigen, 2 Quentchen von einer starken Merkurial-Salbe an gehörigen Orten eingerieben; anbey wurde mit der Panacee fortgefahren, und ihnen ein Gersten-Decokt zum Getränk gegeben. Auf diese Weise entstand am vierten Tage der Speichel-Fluß, und zugleich eyterten die Wunden recht gut.

Am fünften Tage des Morgens bekam der Jüngling eine trockne Hitze, Unruhe

H [illegible] und

und Durst, und weigerte sich zu trinken. Man verdoppelte das Einreiben der Salbe, worauf gegen die Nacht der Speichel-Fluß sich verstärkte. Die Wirkung davon war, daß die Unruhe sich legte, und der Kranke wieder zu trinken anfieng. Die Salivation ward so lang unterhalten, bis der Hals zu schwären anfieng; dies geschah nach Verfließung von 4 Wochen, nach welcher Zeit auch die Kranken durch göttlichen Beystand völlig wieder hergestellt worden sind.

Zugabe.

Zugabe.

I.

Im Augstmonat 1776 biß, ein durch die Straßen laufender Hund, eine Bürgers-Frau von hier, die unter ihrer Hausthüre saß und arbeitete. Die davon in Schrecken gesezte Frau schickte, da der Biß ihr einige Schmerzen verursachte, auf der Stelle zu ihrem Arzte Herrn D. Dolde, und auch zu ihrem Wund-Arzte Herrn Becker. Diese fanden wirklich eine Wunde an dem Knöchel des Fußes, woran sich die Merkmaale von den Zähnen ganz deutlich sehen ließen.

Da es an diesem, mit Fleische weniger versehenen Theile, für unmöglich gehalten wurde, die Wunde einzubrennen, so ward dieselbe geschröpft, und ein Schröpfkopf darauf gesetzt, um eine hinlängliche Menge Bluts herauszuziehen; und alsdann die Wunde mit einem Zugpflaster bedeckt.

Nach Anwendung dieser äusserlichen Mittel, nahm man auch seine Zuflucht zu dem Queckſilber, welches sowohl äuserlich als innerlich gegeben wurde, und wodurch man einen Speichel-Fluß zu erregen suchte, den man auch einige Zeit hindurch unterhielt. Man gab der Kranken zulezt ein Abführungs-Mittel, und dieselbe befindet sich dermalen bey vollkommener Gesundheit.

P. S. Der Hund ward inzwischen, bey dem Nachrichter in Verwahrung gehalten, der ihn zu verschiedenen malen wollte laufen lassen, welches ich aber verhinderte, und ihm befahl ihn bis auf neue Verordnung angebunden zu lassen; allein in der dritten Woche zeigte sich bey ihm die Wuth, mit ihren Zufällen, und man sahe sich genüßiget den Hund zu tödten.

2.

Ein gleiches Unglück widerfuhr zu eben der Zeit einem Frucht-Meſſer, Na-

mens

mens Valentin Pfeiffer, als welcher von einem wüthenden Hunde in die Spannader des Achilles gebissen wurde. Die Herren Wundärzte Ziegenhagen und Kobelt haben sich hiebey der obgedachten Methode mit dem glücklichsten Erfolg bedient.

3.

Ein Knabe von 5 Jahren, so einem Namens Jourdain zugehörte, wurde den 13 May 1778 von einem Hunde in die Hand gebissen.

Der Arzt ward zwar hierüber um Rath gefragt, anstatt aber seine Verordnungen zu befolgen, gab man vielmehr dem Gehör, was ein unwissender Nachrichter vorschlug.

Die Wunde heilte, und der Knabe schien sich recht wohl zu befinden, bis auf den 21ten Heumonat, als an welchem Tage die anscheinende Ruhe in Raserey und Wasserscheu übergieng; alle Kunst lief

fruchtlos ab, und der Knabe starb unter den heftigsten Zufällen. Der Groß-Vater, dessen Frau, und die Mutter des Kindes hatten bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, der nämlichen Eß- und Trink-Geschirre mit dem Kinde sich bedient; ich verordnete ihnen daher den Gebrauch des Quecksilbers, welches auch unter der Aufsicht des Herrn Becker geschah. Sie befinden sich alle bis auf den heutigen Tag bey guter und vollkommener Gesundheit.

4.

Ein Taglöhner mit Namen Jacob Kaufmann, 40 Jahre alt, ward den 30 May 1778 in den linken Vorder-Arm von einem wüthenden Hunde gebissen. Die Wunde wurde gehörig besorgt; 4 Grane versüßten Queckſilbers, täglich gegeben, verursachten ihm einen kleinen Speichel-Fluß, und er ward hiedurch gänzlich wieder hergestellt.

5.

Den 28ten Brachmonat 1778 ward Martin Walther, ein Einwohner der Ruprechtsau, 46 Jahre alt, von seinem Pferde in den mittelsten Finger gebissen.

Dieser Mann hatte von dem Bisse alles zu fürchten, indem er wußte, daß es von einem wüthenden Hunde war gebissen worden, welcher vor 3 Wochen längst der Wiese, wo sein Pferd mit der Heerde des Dorfes weidete, hinablief. Er wurde auf folgende Weise behandelt. Man unterhielt die Wunde in beständiger Eyterung, und mittelst des Gebrauchs der Merkurial-Panacee, und des Einreibens der Quecksilber-Salbe, wurde der Kranke in Zeit von 4 Wochen, (als welche Zeit man für hinlänglich gehalten hat, ihm alles Gift aus dem Körper zu schaffen,) in einen solchen Stand gesetzt, der ihn hoffen läßt, daß er nichts schlimmes weiter zu befürchten haben werde.

P. S. Der Beweis daß das Pferd von dem Hunde, (welcher zuverläßig wüthend war) die Wuth bekommen hatte, ist der; weil dasselbe, so bald ihm der Nachrichter Wasser in einem Geschirr, auf einem Brett durch einen Fensterladen darreichte, (denn man hütete sich wohl sich ihm zu nähern,) oder auch bey Vorzeigung weisser Körper, ja selbst bey der geringsten vorgenommenen Bewegung, oder bey der, welche die Luft veranlaßte, auffuhr, sich den Kopf gegen die Krippe stieß, die Zähne aufeinander biß, sich selbst in die Brust und den Bauch biß, und endlich in seinem Blut erstikte.

Der Stall wurde auf mein Anrathen gänzlich niedergerissen, das Holzwerk verbrannt, die Erde, die das Thier eingetretten, umgearbeitet, und das Pferd 6 Fuß tief unter die Erde vergraben. Der Kranke wurde durch Hrn. Maske besorgt.

6.

6.

Den 25ten Augstmonat 1778, ward eines Taglöhners, mit Namen Johann Götz, Tochter, ein Mädchen von 9. Jahren, da es auf der Erde saß, von einem wüthenden Hunde in die linke Schultur gebissen. Das Quekßilber täglich zu 2 Granen gegeben, that seine gewünschte Wirkung, wiewohl es nicht anders als vermittelst Erregung eines Durchfalls gewirkt hatte, und das Mädchen hat sich bis dahin immer wohl befunden.

7.

Beobachtung Herrn Marschals geschwornen Wundarztes allhier.

Den 28ten Hemmonat 1778 lief ein Bürger und Mehl-Händler von hier, Namens Metzger, welcher von seinem eigenen Hunde gebissen wurde, und deswegen von der Wuth befallen zu wer-

den befürchtete, in Eile zu dem allhiesigen Stadt-Physicus Herrn Dr. Ehrmann, welcher es auch für die größte Nothwendigkeit hielt, die in diesem Falle bisher gebrauchten sehr wirksamen Mittel an gedachtem, Metzger anzuwenden, und mir zu dem Ende den Kranken zuschickte, um ihm die nöthige Hülfe zu leisten. Ich bemühete mich zuvorderst die Zufälle die mich von der wirklichen Wuth des Hundes überzeugen könnten, genau zu untersuchen.

Ich erfuhr aus dem mir hierüber ertheilten, sehr genauen Bericht, daß der Hund weder fressen noch saufen wollte, sich vor den Leuten scheuete, seinen Herrn miskennete, rasend war, und alle Thiere die ihm begegneten, anfiel, so daß er ihrer bey zwanzig gebissen hatte; daß er endlich den Schwanz und die Ohren herabhangen ließ, nebst noch andern Merkmaalen die an der Wuth nicht mehr zweifeln ließen.

Ich

Ich schröpfte alsobald tief auf der Wunde, die sich am Vorder-Arm befand, und setzte noch überdieß einen trocknen Schröpfkopf darauf, streuete sodann auf die Wunde Spannisch-Fliegen-Pulver, und legte ein Blasen-Pflaster darüber, welches sie von allen Seiten bedeckte.

Am nämlichen Tage ließ ich den Kranken, annoch des morgens ein halb Quentchen Queckſilber-Pillen nehmen, und des abends warm baden.

Den 29ten verordnete ich ihm ein zweytes Bad, nebſt 3 Granen verſüßten Queckſilbers in Pillen, um dieſelben morgens und abends zu nehmen.

Den 30ten ließ ich ihn zum drittenmale baden, und auf den Abend rieb ich ihm in den Arm eine Salbe, welche aus gleichen Theilen frohen Queckſilbers, und Schweinen-Schmalz beſtand, und verband ihm anbey die Wunde mit einer einfachen

Di-

Digestiv-Salbe, welche eine starke Eyterung zuwege brachte.

Den 31ten ließ ich den Kranken wieder morgends und abends 3 Grane versüßten Queckſilbers nehmen, und da ich bemerkte daß die Eyterung in etwas abgenommen, und die Wunde ſich verkleinert hatte, ſo verband ich dieſe mit der Basilicum-Salbe, unter welche ich Spaniſch-Fliegen-Pulver miſchte.

Den 1ſten Augſtmonat rieb ich dem Kranken, mit der nämlichen Queckſilber-Salbe die Beine ein, und verband die Wunde, die itzt gut eyterte, wieder mit der einfachen Digeſtiv-Salbe.

Den 2ten fieng der Speichelfluß an ſich einzuſtellen; ich ließ ihn wieder Pillen nehmen.

Den dritten geſchah das Einreiben wieder. Der Speichelfluß war nunmehr ſtark.

Den

Den 4ten widerholte ich die Pillen, und fügte noch ein erweichendes, und lindendes Gurgel-Wasser bey.

Den 5ten war der Speichelfluß so stark, daß ich den Kranken nichts nehmen ließ, und ihn nur ermahnte fleißig von derjenigen Ptisane zu trinken, die ich ihm anfangs gleich angerathen hatte, und mit dem Gurgeln fortzufahren.

Der Speichelfluß war nunmehr so stark, daß ich mit dem Einreiben nachließ, und nur fortfuhr dem Kranken täglich 4 Grane versüßten Queckſilbers zu geben; bis auf den 24ten, als an welchem Tage ich anfieng ihm ein Abführungs-Mittel zu geben, und solches allemal über den dritten Tag bis zum gänzlichen Nachlaß der Salivation wiederholte.

Die Wunde fuhr bis auf den 26ten zu eytern fort, da sie sich alsdann gänzlich schloß.

Der

Der Kranke wurde auf solche Weise, ohne daß einige schlimme Zufälle sich geäussert hätten, glücklich wieder hergestellt, welches gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn man nicht die ersterwähnten Hülfs-Mittel angewendet hätte.

VI.

Auszug

aus der

theresianischen

Criminal-Constitution

Num. II.

Ad Articulum XXVI. §. XVII.

INSTRUCTION
für die
Wundärzte.

Wie, und auf was Art von denenselben in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt- oder Verwundung, das Corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyn?

Zu künftiger Vorbiegung der zum öftern unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Criminal-Processes ausgefertigten Todtenbeschauen, und Wundzetteln wird hiemit allen und jeden, zu Besichtigung eines Körpers von Gericht berufenen, oder hierzu bestellten Leib- und Wundärzten, und (diese etwann zur Zeit

nicht zu bekommen wären,) auch den Badern gemessen eingebunden, daß sie derley Untersuchung eines verwundeten, oder entseelten Körpers, wobey sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung herfürthut, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der dazugezogenen Gerichtmännern nach denen Reden der Zergliederungs- und Wundarzneykunst verläßlich, gewissenhaft, und unpartheyisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich mit klarem Beweis, nicht nur muthmaßlich in Gestalt eines verläßlichen Zeugnißes, mit Beyruckung der eigentlichen Ursachen: ob, und aus was für einem Grund die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meistens den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise tod- gefährlich sey? (vulnus per se, & necessario lethale, vel ut plurimum lethale, vel tan-

tantum per accidens lethale;) dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern, und Ritzen, ob, und welche anliegende Theile wegen gehindertem Umlauf des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammenfügung der Hauptheile, entweder aus Abgang der Beyhülf, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden? ferners mit Ausdruckung des beyläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Bau, wie der Körper äusserlich ausgesehen? Ingleichen, wie die von der Wunde nicht berührte innerliche Theile beschaffen gewesen? verfassen, und solchen ihrem Befund nach der oben Art. 26. §. 16. gegebenen Maßgab entweder auf

ihre obhabende schwere Eydespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursach geben sollen, daß bey herfürbrechendem Anstand, allererst von der mediciniſchen Fakultät ein weiteres Erachten, abzuheiſchen sey, und hiedurch dem Gerichte die Unkosten vermehret, dem Inquiſiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreitung des corporis delicti, und der Inquiſition Anlaß genommen werden möge. Und zumalen solches Beſchauen meistens bey einem Todschlag, Vergiftung, und Kindermord unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehung dieſer drey Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehendermaſſen vorgeschrieben.

Den Todschlag nun belangend, da ist zu beobachten.

1. Die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob es einer aus denen edleren Theilen sey, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig?

2. Die

2. Die Grösse, Tiefe, und Beschaffenheit der Wunden; ingleichen, ob es eine gerade, oder schräge Wunde sey?

3. Die Unmöglichkeit einige Hülfs- und Heilungsmittel beyzubringen.

4. Der bald darauf erfolgte Tod. Anbey haben die Kunsterfahrne vor allem den Körper genau zu besichtigen, dann bey desselben Eröffnung die drey Haupthöhlungen, nämlich des Haupts, Brust, und Unterbauchs auszuforschen, und in Acht zu nehmen:

Ob es eine Fleisch- oder Beinschröttige, oder mehrere, oder runde Wunden seyen?

Ob nicht das Gehirn?

Ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speissaft in die Gedärme dringet, beschädiget und das pericardium, das ist: das Herzfell, und villeicht auch die Herzkammer, vornehmlich linker Seits, oder dasiges Schlafmäuslein,

das Zwerchfell, oder der Sennen an seinen fleischichten Theilen, die Lunge und ihre vornehmste Aeste, die Blutader der Lunge, Leber, oder der Schlund berühret worden?

Oder, ob nicht vorhero einige, und welche, innerliche, Theile verdorben?

Oder ein anderes tödtliches Merkmahl, zum Beyspiel: ein gefährliches Brustgeschwär, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen gewesen, und getroffen worden?

Ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder durch Vornehmung einer Aderlaß gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen?

Ob die Wunden am Haupt, nur die äußerliche Bedeckung getroffen?

Ob die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit oder ohne Zerschütterung,

rung, mit oder ohne unterloffenen Geblüt?

Ob selbiger die Schlafmäuslein, die Hirnschalbeiner, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzet habe?

Ob die grossen oder kleinen Blutgefäße verlezet worden, wodurch die Bewegung gehindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, und zusammentheilen kann, immassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet?

Ob es möglich gewesen das ausgetretene Geblüt, oder Materie herauszubringen, und die fernere Verderbnis zu verhindern?

Oder ob die Wunden am Haupt klein, und tief, einfolglich nicht wohl zu erweitern gewesen?

Ob die Hohl- oder grosse Pulsspannader, oder Flächse, oder die zum Herzen, Lunge, und Zwerchfell gehende, und

zwischen den Rippen liegende Nerven getroffen worden?

Ob etwann, und auf was Weise der nicht unumgänglich tödtlichen Wunden vorzubiegen gewesen?

Es solle auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ists auch ein Uberfluß vor der Section, die Tiefe der Wunden mit dem Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrument, wodurch öfters die Verlezung erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtiglich zu erforschen, gestalten die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genug an den Tag leget: jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige Instrument, womit die Beschädigung widerfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten?

Weil

Wie der Körper äußerlich ausgesehen?

Dem Beschaubefund beyzurucken; bey der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müßen? begäbe es sich, daß man auch äusserlich am Leichnam, keine sichtbare Gewalthätigkeit vermerkte, und der Ruf wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohl der Leib geöffnet und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder den Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo das Milz liegt (wodurch selbiges geschwellet, und, weil es mit einem sehr dünnen Häutlein umgeben, auch eine Extravasation im untern Leibe verursachet, leichtlich bersten kann,) überkommen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das

Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet, oder Gallenblase, oder auch die Harnblase zersprenget worden. Und weil denn im Körper drey Cavitäten enthalten, als werden sich die Kunsterfahrne, sich zu verhalten wissen, und sich für der Obduction, oder Besichtigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Aeter, Disposition, des zur Verwundung oder Ertödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart, und der Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähntermaßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Berichte, oder dem schriftlichen Zeugnisse desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunde lediz verschieden sey? über welches alles der Bericht, oder schriftliche Befund um so mehrers aufrichtig und genau abzufassen seyn wird, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bey

im-

immittelst entstehender Fäulung und Verwesung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunden durch ein nachfolgliches Obererachten der mediciniſchen Facultät ausfindig zu machen, einfolglich die Inquiſition gehörig zu beſchleunigen; welches demnach in Rückſicht auf die Todſchläge und Verwundungen, fürs künftige allerdings beobachtet werden ſoll.

Das, auf was immer für eine Art verſchluckte, Gift betreffend: da werden die Kundſchaftgeber die Umſtände fleiſſig erwägen, ob dem Menſchen das Gift gereichet worden, oder ob ſolches von innen ſeinen Urſprung habe, und welchergeſtalt es ſeine Wirkung an den Tag lege? weil dieſes letzteren Wirkung mit dem erſten ziemlich übereinſtimmet, einfolglich hat der Leib-Arzt mit dem Wundarzt, ſo viel möglich, des Verſtorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit ſeiner auſſerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenſchaf-

schaften, das ist, die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Giftes, als welches, vornehmlich, da es gröblichter genoßen wird, insgemein mit Anfressung oder Entzündung, oder einem Qualm und Ausdämpfung wirket, ausfindig zu machen. Ursach dessen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des anfressenden oder corrosiven Giftes, absonderlich in der Kehle, Speisröhren, in den dicken oder dünnen Gedärmen; oder falls durch ein Clistier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magen-

schlund,

schlund, oder Magen selbst in Acht nehme; oder, ob sich unter andern äußerlich am Magen, und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlichter heftiger Saft wie ein Wein vorstelle? und obschon sich etwann äußerliche Zeichen darzeigten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche Affecte zum Beyspiele: von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mögen. Ansonst bestehet des Leibs- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder ihm gereichet worden? wie stark selbiges sey, und wie viel, dieses Individuum besonders umzubringen, erfordert worden? fleißig ersorsche. Es soll auch der Leib- und Wundarzt bey der Eröffnung beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbst nicht giftige, nicht etwann gröblichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin

meh-

mehrers durcharbeitende, auch so gar überflüßige Arzney in häufiger Menge zu sich genommen? immaßen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney den Magen durchnaget, selbigen mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwegebringen kann.

Nun sind die nach dem Tode sich hervorthuende, ungemeine äußerliche Zeichen, des bekommenen Giftes, unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauchs, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Masern über dem Rücken und Füssen, nach eröffneten Körper, dergleichen Flecken im Magen, in den n Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz, und Nieren ꝛc. Die bisweilen sonderlich vom corrosiven Gift verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener, stinkender und schwärzlicht blutiger Saft, oder daß man das Abgängige vom Gift finde, ein schlappich-

pichtes und zusammengerumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopfe, und zwar vornehmlich in denen ersten Hals-Puls- oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrne die vor- und nachgehende Wahrzeichen genau betrachten; als

1. Wie oben schon angezeigt worden, den Zustand und Eigenschaft des Menschen; was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen?

2. Wo möglich, bey denenjenigen, die beym Verstorbenen gewesen auskundschaften, in was für Zufällen er kurz vorm Tode gewesen? ob er gählings, unvermuthet, und so zu sagen, bey gesundem Leibe verschieden? oder ob selbigen nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speise oder Trank einen beschwerlichen Hu-

Hu-

sten, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden? und mit einem greulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampffichten Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hitz im Munde, öfteren Ausspritzen, großen Durst, Eckel im Magen, Reissen, Beissen, und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweis, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkältung der äußerlichen Theile, schwärzlichten Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angesicht bleyfärbicht, und erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen?

3. Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des untern Leibes? Ob der Leichnam gelb, und grün, erdfarb, und bleygelb,

gelb, denn das Angesicht braun, und aufgeloffen, die Zunge schwarz, dick, und aushängend ausgesehen? Ob am Leibe, besonders auf der Brust, größere oder kleinere, schwärzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecken zu finden?

4. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur oder Satz von Gift anzutreffen, und wie das Eingeweid beschaffen sey?

Schlüßlich ist es um Erhebung des corporis delicti im Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben:

1. Ob das Kind lebendig, oder todt auf die Welt gekommen?

2. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen sey? damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muß die äußerliche, und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehret werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände, theils

vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob, und was für Affecte im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tode zuwegebracht haben mögen? weiters ist darauf Acht zu haben, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden? Es erfordert auch die Noth bey einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfs, ob selbiges mit den Fingern eingedruckt sey, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden? Ingleichem der hintere Theil des Haupts, und der Nacken, wohl zu beaugenscheinigen, ob, und was für eine Gewalt daran zu vermerken? Ob das Knäblein an dem Hodensäcklein gedrucket, geschwollen, roth, oder blau sey? Ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder untergebunden worden sey, oder nicht? Ingleichen ob in dem Mastdarm, oder

das

das Schlüß- oder zusammenziehenden Mäuslein des Hintern, und der Blasen mit einem Rüthel oder äßligen Stäblein durch das Fitscheln verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glüenden Lichtbutze, oder durch einen scharfen Rauch, oder durch eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden? Ob die am Halse des Kindes hinterlassene blaue Flecken, für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? Es pfleget auch insgemein von denen unzüchtigen Weibspersonen eingestreuet zu werden, das Kind sey im Mutterleibe, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt, gelebet habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1. Allerdings an der Länge, und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Hän-

den, und Füssen, das Haupt mit Härlein, versehen, und gebührend gestaltet sey?

2. Ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein, und lebhafter Farbe sey?

3. Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden, daß das Kind annoch warm gewesen?

4. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen? ob an dem verschiedenen Kind, in dessen Leibe, und Eingeweid kein, oder wenig Geblüt befindlich?

Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar fürnehmlich gegen den letztern Tägen der Geburt, durch einen unvorgesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibes, oder frühe abtreibende Arzney, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Niesen, Schrecken, Zorn, und aus-

ferordentliches Fasten das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, und unschiklich gemacht worden?

6. Ob sich nicht das Kind, da etwan bey der Geburt Leute gewesen, während der Geburt von einer zur andren Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter, und die herumstehende beobachtet haben? Ob die Geburt leichtlich, oder schwer von statten gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich erfolget sey?

Nebst allen obigen, sollen die Kundschaftgeber nicht allein, auf die Complexion der etwan zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmachtig-elend-gering-klein- und zartes Kind sey? vorzüglich sehen, folglich ihre Meynung so wohl in diesem Verbrechen des Kindsmords, als in oberwähnten Verbrechen des Tod-

schlages, und der Vergiftung wohl bedacht, und pflichtmäßig mit Beyrückung derer aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten.

Dieser instruction wird nachfolgende

Nützliche Anmerkung

wegen der in denen Beschauzetteln jedesmal auszudrucken kommenden Beschaffenheit der Wunden beygerücket.

Bey Besichtigung eines verunglückten und verletzten Menschen haben die darzu berufene Leib- und Wundärzte in ihren abgebenden Zeugnissen nicht allein des Verwundeten- oder Todten seinen Namen, Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit ꝛc. sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung: ob sie gering, gefährlich, oder

gar

gar tödlich seye? zu bestimmen; anbey muß der Wundarzt allezeit gehöriger geschickter Instrumenten, womit er die Untersuchung der Wunden, und die Eröffnung der todten Körper pfleget anzustellen, sich bedienen, weil ansonst viele Fehler können begangen werden; untereinstens solle er auch auf das Instrument, womit die Verwundung ist gemacht worden, wohl Acht haben, weilen eben daraus die Gewalt desto geschwinder beurtheilet werden kann.

Eine Wunde ist bekanntermassen nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung derer sowohl weichen Theile, als der hautigen, fleischichten, sennichten; dann der harten Theilen, als der Knochen, und Knorperl, welche mit einem scharfen Instrument, als dem Degen, Messer ꝛc. verursachet werden.

Es ist hiebey ein Unterschied zu machen zwischen Wunden, so von einem stum-

pfen Instrument, oder vom schlagen, fallen, werfen, beissen, schiessen gemachet, und jenen, welche von wütigen Thieren sind beygebracht worden.

Sonderheitlich ist der Unterschied, in Ansehung der Wunden selbst, wegen ihrer Gegend, äußern Gestalt, Größe und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen kan, welche Theile, und wie selbige verletzet worden?

Weilen aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pfleget man solche in Verwundungen vom Kopf, Hals, Brust, Bauch, denen obern und untern Gliedmassen einzutheilen; und dieses vermög der Gegend.

In Ansehung der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche und tödtliche Wunden abgetheilet. Und vermög dieser Eintheilung kan einen jeder Wundarzt allezeit der Obrigkeit einen behörigen Wundzettel eingeben, und darinnen

be-

bestättigen: ob die Wunden tödtlich oder nicht? und ob der Verwundete habe kuriret werden können, oder nicht?

Eine geringe Wunde ist nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich sich selbst, oder mit weniger Hülfe geheilet werden kan.

Eine gefährliche Wunde aber begreifet schon in sich, die Verwundungen derer Mäuslein, ihrer Sennen, der spannaderichten Ausbreitungen, der Verletzung der Nerven, und der merklichen Gefäßen, an denen Theilen, des menschlichen Körpers, wobey ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vorhersagung, und Kurirung wohl in acht zu nehmen hat, weilen ebenfalls üble Zufälle öfters darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen, nicht mit guten, und

gehörigen Mitteln verbunden, und tractiret worden sind. Ebenfalls ist auch denen, sonst geringen Wunden des Kopfs, nicht zu trauen, weilen gar oft die übelsten Zufälle nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran gestorben ist.

Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu betrachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreyerley Gattungen gebe: als

1. Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden, (vulnera absolute lethalia,) genennet werden, vermög welcher Verletzung der Verwundete sterben muß, wenn man alle Mittel und Hülfe anwendete.

2.

2. Diejenige, so ihrer Natur nach an, und vor sich ebenfalls tödtlich sind, (vulnera per se, & ex sua natura lethalia, vel ut plurimum lethalia,) aber vermög der Hülf, und der gehörigen Mitteln dannoch der Tod verhindert werden könne.

3. Diejenige Verwundungen, welche ihrer Natur nach nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden, entweder, wenn von dem Kranken, oder von dem Wundarzt ist gefehlet worden, (vulnera per accidens lethalla.)

Zu der ersten Gattung, der schlechterdings tödtlichen Wunden, werden gerechnet;

Erstens: Wo das Geblüt nicht gestillet werden kann, man möge sich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folgsam der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhligkeit des Herzens, oder derselben Herzöhrlein gehenden Wunden.

Ingleichem alle Wunden in denen inneren Eingeweiden, dadurch grosse Adern sind verletzet worden, als die großen Wunden der Lunge, Leber, Milz, Nieren, des Netzes, Magens, Gedärme, des Rückens, des Gekröses, der Gebährmutter, der großen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpulsader, der oberen, und untern Gekrösepulsader, der Drosselpulsader, der unter dem Wirbelbein gehenden Pulsader, der Hohlader, der inneren Drosselblutader, der Darmbeinsblutader, der Nierenblutader, der Pfortader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hülf nicht beykommen kann.

Zweytens: Jene Verwundungen, so die Lebensgeister verhindern, daß sie von dem Gehirn nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tiefe Wunden des Gehirns, alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, des Rückenmarks, wie auch alle solche Verwun-

dun-

dungen der Adern, wo sich das Geblüt in dem Grund der Hirnschale seßet, und folglich durch keine Hülfe herausgebracht werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten paars der Nerven, des grossen Rippennerven, des Herzensnerven ꝛc.

Drittens: Jene Arten der Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch sterben muß, nemlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten worden, und das untere Ende sich also zurückziehete, daß die Luft nicht hinein kommen könne; die Wunden, so auf beyden Seiten in die hohle Brust gehen, und grösser sind, als der Spalt des Luftröhrenkopfs, oder eine solche große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdenn ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der Brust kommen kann,

wo-

wodurch die Lunge zusammengedrücket, und der Verwundete also ersticken muß.

Viertens: sind solche Verwundungen ebenfalls schlechterdings tödtlich, so den Nahrungssaft verhindern, daß selbiger nicht könne dem Geblüt beygebracht werden, als da sind die große Wunden des Magens, der Gedärme, welche vom Magen am ersten die Nahrung überkommen, des Samenkastens, oder Milchbehalters, des Milchbrustgangs, dann der grossen Milchadern, wie auch die Abschneidung des Magenschlundes ꝛc.

Fünftens: gehören noch hieher jene Verwundungen, wo nämlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fließet, ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne, solche zu stillen, als da sind die Wunden der Gallenblasen, und dessen Gängen, der Urinblase, und dessen Gängen, des Magens, und der Gedärme, und aller übrigen

gen Theile, wo eine Feuchtigkeit, ohne gestillet werden zu können, immer in eine Höhligkeit fließet, wodurch alles sammt den benachbarten Theilen in die Fäulung übergehet, und also zwar etwas langsamer, jedannoch gewiß den Tod nach sich bringen muß.

Nachdem die schlechterdings tödtliche Verwundungen sind durchgegangen worden, so sind auch diejenige, so ihrer Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst, und gehörige Mittel können geheilet werden, zu betrachten; und gehören hieher: wenn ein ausgetrettenes Geblüt sich unter der Hirnschale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut an einem solchem Orte, wo die Trepanation gemacht werden könne; wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzt worden ist; wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hieher alle Puls und Blutadern, wo der Wundarzt

mit

mit seinen Händen, und Mitteln zu Hülfe kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeste der äusseren Drosselpulsader, die Armbeinpulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader ꝛc.

Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sey, welcher sicher, und ohne Gefahr hätte können kuriret werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem Wundarzte wäre begangen worden.

Zu dessen Erklärung nachfolgende Beobachtungen beygesetzet werden. Und zwar

1. Ist des Wundarztes Schuldigkeit, daß die Wunde von allem Unflat müße gereiniget werden, worunter zu rechnen sind,

sind Sand, Steine, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüte ꝛc.

2. Daß er bey Untersuchung der Wunden, nicht zu rauhe mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stosse, oder reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, grössere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brand, und auch den Tod zuwege bringen könte.

3. Daß er die Wunde von dem überflüßigen Eiter gehörig reinige; dann vermög dieses Fehlers wird das Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und kann dadurch eine Schwindsucht, oder Abzehrung entstehen.

4. Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder gar beizende, oder anfressende Mittel auflegen, wodurch nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf,

oder Zuckungen, sondern auch der Brand, selbsten zu entstehen pfleget.

5. Wenn der Wundarzt das in grösserer Menge ausgelaufene Geblüt entweder in der Höhle der Brust, oder des Bauchs nicht gehörig heraus gebracht, und die Wunde zu frühe zugeheilet hat, so fängt das Geblüt an zu faulen, frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menschen ebenfalls um das Leben.

6. Ist auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in denen sechs nicht natürlichen Dingen begehe, als in der Luft, Speise, Trank, Bewegung, Ruhe, und denen Gemüthsbewegungen ꝛc. Denn was diese Sachen, wenn man in selbigen einen Fehler begehet, für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnedem jedermann bekannt; wenn also bey einem Verwundeten in diesen Stücken gefehlet wird, so kan also auch eine geringe Wunde den Menschen um das Leben bringen.

Ist

7. Ist nicht nur allein dieses alles in Acht zu nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper sonsten gesund, oder mit üblen Säften angefüllet war, als mit der Wassersucht, Lungensucht, Scorbut, Frey-Seuche ꝛc. oder ob er nicht eine besondere Natur habe, daß das geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Nervengebäu in eine solche Veränderung setzet, daß er in Ohnmachten, Erstarrungen, Krampf fallet, ja auch sterben könne; folglich siehet ein jeder Wundarzt, daß er auf alles genau Acht haben müße, und zugleich solches in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlet, ob seine Natur anzuklagen sey, oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe?

Was hingegen die Quetschungen anbelanget, so bleibet ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bey denen Verwundungen ist gemeldet worden.

Aus dem nun gesagten siehet ein Wundarzt, daß er alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müsse, nemlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, wie weit, wie groß, von was für einem Instrument die Wunde, (wenn es zu erfahren möglich ist,) verursachet, und wie endlich der Kranke verpfleget, und traktiret worden sey? dann ob die Verwundung gering, gefährlich, oder tödtlich sey, und unter was für eine Gattung der Tödlichkeit eigentlich auch solche gehöre?